

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Fünften Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe vorgeschrieben sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung, die Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g vorsieht, wurde mit der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 begonnen, welche die Offenlegung, die Gültigkeit der von den Organen eingegangenen Verpflichtungen sowie die Nichtigkeit für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelt.

Die Koordinierung des einzelstaatlichen Rechts dieser Kapitalgesellschaften wurde durch die Richtlinie Nr. ... vom ...¹⁾ über den Jahresabschluß fortgesetzt.

Im übrigen gebührt der Vorrang der Koordinierung des Rechts der Aktiengesellschaften, da von diesen in größerem Umfang als von den anderen Gesellschaftsformen Tätigkeiten ausgeübt werden, welche die einzelstaatlichen Grenzen überschreiten.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

Durch die Richtlinie Nr. ... vom ...²⁾ wurden die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Gründung und das Kapital der Aktiengesellschaft und durch die Richtlinien Nr. ... vom ...³⁾ diejenigen über Fusionen dieser Gesellschaften angeglichen.

Um einen gleichwertigen Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Gesetze der Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Rechte und Pflichten ihrer Organe zu koordinieren.

Außerdem müssen auf den bezeichneten Gebieten in der Gemeinschaft für konkurrierende Aktiengesellschaften gleichwertige rechtliche Bedingungen geschaffen werden.

Für die Organisation der Verwaltung dieser Gesellschaft gibt es derzeit in der Gemeinschaft zwei verschiedene Systeme. Das eine sieht nur ein einziges Verwaltungsorgan vor; während das andere zwei Organe vorschreibt, ein Leitungsorgan für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ein Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans. Praktisch wird sogar schon in dem System, das nur ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht, unterschieden zwischen den „aktiven“ Mitgliedern, welche die Geschäfte der Gesellschaft führen, und den „passiven“ Mitgliedern, die sich auf die Beaufsichtigung beschränken. Um die Verantwortlichkeiten der Per-

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 48 vom 24. April 1970

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 89 vom 14. Juli 1970

sonen, die mit der einen oder anderen Aufgabe betraut sind, eindeutig voneinander abzugrenzen empfiehlt es sich, diese zwei getrennten Organen zuzuweisen. Ferner ist das dualistische System geeignet, die Gründung von Aktiengesellschaften mit Gesellschaftern oder Gruppen von Gesellschaftern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und damit die gegenseitige Durchdringung von Unternehmen in der Gemeinschaft zu erleichtern. Für diese Zwecke genügt die bloße fakultative Einführung des dualistischen Systems nicht; diese Struktur muß vielmehr allen Aktiengesellschaften auferlegt werden.

Die Gesetze einiger Mitgliedstaaten sehen eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans vor, während in anderen Mitgliedstaaten solche Vorschriften nicht bestehen. Derartige Unterschiede müssen um so mehr beseitigt werden, als sie ein Hindernis darstellen für das Inkrafttreten von Gemeinschaftsregelungen über grenzüberschreitende Maßnahmen zur Reorganisation und wechselseitigen Durchdringung von Unternehmen, insbesondere der in Artikel 220 des Vertrages vorgesehenen Maßnahmen über die internationale Fusion und die Sitzverlegung. Allerdings schreibt die Richtlinie für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans den Mitgliedstaaten keine einheitliche Regelung vor; sie läßt ihnen vielmehr die Wahl zwischen einander gleichwertigen Systemen.

Die Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans sind besonderen Haftungsregeln zu unterwerfen, welche den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung sowie die Umkehr der Beweislast für das Verschulden festlegen, und die ferner sicherstellen, daß die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche nicht ungebührlich behindert wird.

Was die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung angeht, so bedürfen die Aktionäre einheitlicher Garantien im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt der Einberufung, Zutritt zur und Vertretung auf der Versammlung, schriftliche Information und Erteilung mündlicher Auskünfte, Ausübung des Stimmrechtes, die für die Beschlußfassung erforderliche Mehrheit sowie Rechtsbehelfe gegen nichtige oder vernichtbare Beschlüsse.

Bestimmte Befugnisse der Aktionäre müssen stets auch von einer Aktionärsminorität ausgeübt werden können.

Im Interesse von Aktionären und Dritten muß der Jahresabschluß durch Sachverständige geprüft werden, deren Unabhängigkeit durch besondere Schutzbestimmungen sicherzustellen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die Maßnahmen der Koordinierung, welche diese Richtlinie vorschreibt, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Gesellschaften folgender Rechtsformen:

- in Deutschland:
die Aktiengesellschaft
- in Belgien:
la société anonyme
de naamloze vennootschap
- in Frankreich:
la société anonyme
- in Italien:
la società per azioni
- in Luxemburg:
la société anonyme
- in den Niederlanden:
de naamloze vennootschap.

2. Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anzuwenden auf Genossenschaften, die in der Rechtsform einer der im vorhergehenden Absatz genannten Gesellschaften gegründet worden sind.

KAPITEL I

Struktur der Gesellschaft

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten regeln gemäß den Bestimmungen der Kapitel II und III dieser Richtlinie die Struktur der Gesellschaft derart, daß die Gesellschaft wenigstens drei verschiedene Organe hat:
 - a) das Leitungsorgan für die Geschäftsführung und Vertretung;
 - b) das Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans und
 - c) die Hauptversammlung der Aktionäre.
2. Sie regeln ferner die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Kapitels IV dieser Richtlinie.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Oktober 1972 — I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Ni 6/72:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

KAPITEL II

Leitungsorgan und Aufsichtsorgan

Artikel 3

1. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt.
2. Besteht das Leitungsorgan aus mehreren Mitgliedern, bezeichnet das Aufsichtsorgan das Mitglied des Leitungsorgans, dem die Behandlung der Personalfragen und der Fragen der Arbeitsbeziehungen obliegen.
3. Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedstaaten, nach denen die Bestellung oder Abarufung eines der Mitglieder des Leitungsorgans nicht gegen den Willen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans, die von den Arbeitnehmern oder deren Vertretern bestellt worden sind, erfolgen kann.

Artikel 4

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zumindest für Gesellschaften, die 500 Arbeitnehmer und mehr beschäftigen, nach den Vorschriften entweder des Absatzes 2 oder des Absatzes 3.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden unbeschadet der folgenden Vorschriften dieses Absatzes durch die Hauptversammlung bestellt.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans wird von den Arbeitnehmern oder von deren Vertretern oder auf Vorschlag der Arbeitnehmer oder von deren Vertretern bestellt.

Die Gesetze der Mitgliedstaaten können für die Bestellung eines Teils derjenigen Mitglieder des Aufsichtsorgans, der nicht nach den Vorschriften des vorhergehenden Unterabsatzes bestellt wird, eine andere Zuständigkeit als die der Hauptversammlung festlegen.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden durch das Aufsichtsorgan bestellt. Jedoch können die Hauptversammlung oder die Vertreter der Arbeitnehmer Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten einlegen mit der Begründung, daß dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht geeignet ist oder durch seine Bestellung das Aufsichtsorgan im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Arbeitnehmer einseitig zusammengesetzt wäre. In diesen Fällen darf die Bestellung nur vorgenommen werden, nachdem der Widerspruch durch ein unabhängiges Organ des öffentlichen Rechts für unbegründet erklärt worden ist.
4. In den Gesellschaften, welche eine geringere als die im Einklang mit den Vorschriften des Absatzes 1 vorgeschriebene Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Hauptversammlung bestellt.

5. Die Mitglieder des ersten Leitungs- oder Aufsichtsorgans können durch die Satzung oder den Errichtungsakt bestellt werden.

Artikel 5

1. Mitglied des Leitungsorgans können nur natürliche Personen sein.
2. Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten vorsehen, daß Mitglieder des Aufsichtsorgans auch juristische Personen sein können, müssen diese einen ständigen Vertreter bestellen, für den dieselben Bedingungen und Verpflichtungen gelten, wie wenn er persönlich Mitglied des Aufsichtsorgans wäre, unbeschadet der Haftung der juristischen Person, die er vertritt.

Artikel 6

Niemand darf Mitglied des Leitungsorgans und zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans sein.

Artikel 7

Die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans dürfen nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Artikel 8

Das Leitungs- und das Aufsichtsorgan dürfen nicht die Vergütung für ihre eigenen Mitglieder festlegen.

Artikel 9

1. Mitglieder des Leitungsorgans dürfen ohne Genehmigung des Aufsichtsorgans keine selbständige oder unselbständige Tätigkeit für eigene oder fremde Rechnung in einem anderen Unternehmen ausüben.
2. Über die erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung jährlich zu unterrichten.
3. Eine natürliche Person darf nicht in mehr als zehn Gesellschaften Mitglied des Aufsichtsorgans sein.

Artikel 10

1. Jeder Vertrag, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und der auch nur mittelbar die Interessen eines Mitglieds des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans berührt, bedarf zumindest der Genehmigung des Aufsichtsorgans.
2. Wenn ein Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, muß es davon beide Organe unterrichten. Es darf an der Beratung und

Beschlußfassung des Leitungsorgans über den Vertrag oder an der Beratung und Beschlußfassung des Aufsichtsorgans über die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht mitwirken.

3. Über die nach Absatz 1 erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung jährlich zu unterrichten.
4. Das Fehlen der Genehmigung des Aufsichtsorgans oder die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses über die Erteilung dieser Genehmigung kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn die Gesellschaft beweist, daß dem Dritten das Fehlen der Genehmigung oder die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses bekannt war, oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte.

Artikel 11

1. Das Leitungsorgan hat mindestens alle drei Monate für das Aufsichtsorgan einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft zu erstellen.
2. Das Leitungsorgan hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsorgan die Entwürfe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts im Sinne der Artikel 2 und 43 der Richtlinie des Rates Nr. ... vom ...⁴⁾ vorzulegen.
3. Das Aufsichtsorgan kann jederzeit vom Leitungsorgan einen besonderen Bericht über alle oder bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
4. Das Aufsichtsorgan oder ein Drittel seiner Mitglieder ist berechtigt, die Erteilung aller zweckdienlichen Auskünfte und die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen zu verlangen und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Die Ausübung dieser Rechte kann das Aufsichtsorgan einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem oder mehreren Sachverständigen übertragen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann von den Berichten, Unterlagen und Auskünften Kenntnis nehmen, die das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan übermittelt hat.

Artikel 12

1. Der Genehmigung des Aufsichtsorgans bedürfen Beschlüsse des Leitungsorgans über:
 - a) die Schließung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile;
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit;

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

- c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation;
 - d) den Beginn oder die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.
2. Das Gesetz oder die Satzung kann die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Aufsichtsorgans unterwerfen.
 3. Gegenüber Dritten findet die Vorschrift des Artikels 10 Absatz 4 Anwendung.

Artikel 13

1. Die Mitglieder des Leitungsorgans können vom Aufsichtsorgan abberufen werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans können jederzeit von denselben Organen oder Personen, welche sie bestellt haben, und nach demselben Verfahren abberufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans jedoch, welche nach Artikel 4 Absatz 3 durch das Aufsichtsorgan bestellt worden sind, können nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Aufsichtsorgans, der Hauptversammlung oder der Vertreter der Arbeitnehmer durch eine gerichtliche Entscheidung abberufen werden.

Artikel 14

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans mindestens für den Ersatz von Schäden, welche die Gesellschaft durch schuldhaftes Verletzung des Gesetzes oder der Satzung sowie durch anderes schuldhaftes Verhalten der Mitglieder dieser Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleidet.
2. Die Haftung besteht gesamtschuldnerisch und unbeschränkt gegenüber jedem Mitglied der betreffenden Organe. Dieses kann sich jedoch davon befreien, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch dann anwendbar, wenn die Mitglieder des Organs die Zuständigkeit unter sich verteilt haben.
4. Die Genehmigung des Aufsichtsorgans schließt die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungsorgans nicht aus.
5. Ferner schließt die Entlastung, Weisung oder Genehmigung der Hauptversammlung die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans nicht aus.

Artikel 15

1. Die Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 müssen auf Beschluß der Hauptversammlung gerichtlich geltend gemacht werden.

2. Für diesen Beschluß dürfen Gesetz oder Satzung keine größere als die absolute Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen vorsehen.

Artikel 16

Die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 muß auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können:

- a) deren Aktien insgesamt einen Nennbetrag oder Rechnungswert erreichen, den die Mitgliedstaaten nicht höher als auf fünf von Hundert des gezeichneten Kapitals festlegen dürfen, oder
- b) deren Aktien insgesamt einen Nennbetrag oder Rechnungswert erreichen, den die Mitgliedstaaten nicht höher als auf 100 000 Rechnungseinheiten festlegen dürfen. Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von diesem Betrag nur bis 10 von Hundert mehr abgewichen werden.

Artikel 17

Die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 darf nicht durch Gesetz, Satzung oder Vertrag unterworfen werden

- a) der vorherigen Entscheidung der Hauptversammlung oder eines anderen Organs der Gesellschaft oder
- b) der vorherigen Entscheidung eines Gerichts über die Feststellung schuldhaften Verhaltens von Mitgliedern des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans sowie über deren Abberufung und Ersetzung.

Artikel 18

1. Ein Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 folgt nicht allein daraus, daß die Hauptversammlung
 - a) den Jahresabschluß des Geschäftsjahres, in welchem die schädigende Handlung begangen worden ist, gebilligt oder
 - b) für dieses Geschäftsjahr dem betreffenden Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans Entlastung erteilt hat.
2. Ein solcher Verzicht setzt zumindest voraus, daß
 - a) die schädigende Handlung bereits begangen worden ist und
 - b) die Hauptversammlung darüber ausdrücklich einen Beschluß faßt; dieser Beschluß läßt das Recht unberührt, das Artikel 16 einem oder mehreren Aktionären einräumt, auf welche die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, sofern diese Aktionäre gegen den Beschluß gestimmt oder dagegen Widerspruch zur Niederschrift eingelegt haben.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Vergleiche anwendbar, die zwischen der Gesellschaft und dem in Anspruch genommenen Mitglied geschlossen werden.

Artikel 19

1. Der Ersatzanspruch der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 kann auch von einem Gläubiger der Gesellschaft, der von dieser keine Befriedigung erlangen kann, gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Der in Artikel 18 vorgesehene Verzicht oder Vergleich ist gegenüber der Klage des Gläubigers nach dem vorhergehenden Absatz unwirksam.

Artikel 20

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans für den Ersatz von Schäden, welche ein Aktionär oder ein Dritter persönlich durch schuldhafte Verletzung des Gesetzes oder der Satzung sowie durch anderes schuldhaftes Verhalten der Mitglieder dieser Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleidet.
2. Die Vorschriften des Artikels 14 Absatz 2 bis 5 sind anwendbar.

Artikel 21

Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung der in den Artikeln 14, 19 und 20 vorgesehenen Ersatzansprüche darf 3 Jahre gerechnet von der schädigenden Handlung und, wenn diese verheimlicht worden ist, von deren Entdeckung an, nicht unterschreiten.

KAPITEL III

Hauptversammlung

Artikel 22

1. Die Hauptversammlung muß zumindest einmal im Jahr einberufen werden.
2. Sie kann zumindest vom Leitungsorgan jederzeit einberufen werden.

Artikel 23

1. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung muß bei der Gesellschaft auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen.
2. Wird dem nach Absatz 1 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, muß das zuständige Gericht die Einberufung der Haupt-

versammlung selbst anordnen oder dazu die Aktionäre, die den Antrag gestellt haben, oder deren Vertreter ermächtigen können.

Artikel 24

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Einberufung zur Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief erfolgen kann, wenn alle Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind. In allen anderen Fällen ist die Einberufung zumindest in dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmten nationalen Amtsblatt der Gesellschaft bekanntzumachen.
2. Die Einberufung muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
 - b) Ort und Zeit der Hauptversammlung;
 - c) die Art der Hauptversammlung (ordentliche, außerordentliche oder gesonderte);
 - d) gegebenenfalls die Förmlichkeiten, die in der Satzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts vorgeschrieben sind;
 - e) gegebenenfalls die Bestimmungen der Satzung, nach denen die Auswahl des Vertreters eines Aktionärs auf bestimmte Gruppen von Personen beschränkt wird;
 - f) die Tagesordnung;
 - g) die Vorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung.
3. Die Frist zwischen dem Tage der Absendung der ersten Einberufung durch eingeschriebenen Brief und dem Tage der ersten Hauptversammlung muß mindestens zwei Wochen, die Frist zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung der Einberufung und dem Tage der ersten Hauptversammlung mindestens einen Monat betragen.

Artikel 25

1. Die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung um einen oder mehrere weitere Gegenstände muß von einem oder mehreren Aktionären erwirkt werden können, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei der Gesellschaft bis zu 5 Tagen nach der Absendung der ersten Einberufung der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief oder bis zu 10 Tagen nach der ersten Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung gestellt werden.
3. Der Gegenstand der nach den vorstehenden Absätzen ergänzten Tagesordnung ist in derselben Form wie die Einberufung und nicht später als 5

beziehungsweise 10 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung mitzuteilen oder bekanntzumachen.

Artikel 26

Jeder Aktionär, der die dafür durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Artikel 27

1. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich auf der Hauptversammlung vertreten zu lassen.
2. Durch die Satzung kann die Auswahl des Vertreters auf eine oder mehrere Gruppen von Personen beschränkt werden. Ein Aktionär muß jedoch stets einen anderen Aktionär zu seinem Vertreter bestellen können.
3. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt, der Gesellschaft ausgehändigt und von dieser mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Artikel 28

1. Sofern sich jemand öffentlich er bietet, die Vollmacht des Aktionärs einzuholen und für ihn einen Vertreter zu bestellen, gelten zusätzlich zu Artikel 27 folgende Bestimmungen:
 - a) die Vollmacht wird nur für eine Hauptversammlung erteilt; sie gilt jedoch für eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung;
 - b) die Vollmacht ist widerruflich;
 - c) zur Erteilung der Vollmacht sind alle nach Namen und Wohnort bekannten Aktionäre schriftlich aufzufordern;
 - d) die Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - aa) die Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - bb) die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung;
 - cc) die Mitteilung, daß dem Aktionär auf Verlangen die in Artikel 30 erwähnten Unterlagen zur Verfügung stehen;
 - dd) die Aufforderung, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen;
 - ee) die Mitteilung, wie der Vertreter das Stimmrecht jeweils ausüben wird, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt;
 - e) das Stimmrecht ist entsprechend den Weisungen des Aktionärs oder, wenn dieser keine Weisungen erteilt, so auszuüben, wie es dem Aktionär mitgeteilt worden ist;
 - f) das Stimmrecht kann jedoch abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm

zugegangenen Mitteilung ausgeübt werden, wenn Umstände eintreten, die bei Erteilung der Weisungen oder bei Absendung der Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren und andernfalls die Interessen des Aktionärs gefährdet werden würden;

g) ist das Stimmrecht abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt worden, muß der Vertreter den Aktionär davon unverzüglich unterrichten und ihm die Gründe des Abweichens mitteilen.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auch anwendbar, wenn die Gesellschaft die Vollmacht des Aktionärs einholt und für ihn einen Vertreter bestellt.

Artikel 29

Für jede Hauptversammlung ist vor jeder Beratung und Beschlußfassung ein Teilnehmerverzeichnis aufzustellen. Dieses muß folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Wohnort der erschienenen Aktionäre;
- b) Namen und Wohnort der vertretenen Aktionäre und ihrer Vertreter;
- c) Zahl, Gattung, Nennbetrag oder Rechnungswert sowie Stimmrecht der Aktien für jeden erschienenen oder vertretenen Aktionär.

Artikel 30

1. Jedem Aktionär müssen mindestens vom Tage der Absendung oder der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, die über den Jahresabschluß und die Verwendung des Jahresergebnisses berät oder entscheidet, die Unterlagen über den Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie Nr. ... vom ...⁵⁾ sowie der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen (Artikel 60 der vorliegenden Richtlinie) zur Verfügung stehen.

2. Absatz 1 gilt auch für Verträge, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, sofern die einberufene Hauptversammlung darüber zu beschließen hat.

Artikel 31

1. Jedem Aktionär ist in der Hauptversammlung auf sein Verlangen gewissenhafte Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

2. Zur Erteilung der Auskunft ist das Leitungsorgan verpflichtet.

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

3. Die Erteilung der Auskunft darf nur verweigert werden, wenn sie

- a) geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen oder
- b) eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würde.

4. Für Streitigkeiten über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung sind die Gerichte zuständig.

Artikel 32

1. Die Hauptversammlung kann über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, keinen Beschluß fassen.

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn alle Aktionäre in der Hauptversammlung erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär gegen die Beschlußfassung Widerspruch zur Niederschrift einlegt.

3. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten Absatz 1 nicht anzuwenden auf die Beschlußfassung über folgende Gegenstände:

- a) die Abberufung von Mitgliedern des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen, sofern über die Ersatzbestellung auf derselben Hauptversammlung entschieden wird;
- b) die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans, sofern auf derselben Hauptversammlung über den Jahresabschluß beraten oder entschieden wird;
- c) die Einberufung einer neuen Hauptversammlung.

Artikel 33

1. Das Stimmrecht des Aktionärs entspricht dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten zulassen, daß durch die Satzung festgelegt wird:

- a) eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
- b) eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören, sofern die Beschränkung zumindest für alle Aktionäre derselben Gattung gilt.

3. In keinem Fall darf das Stimmrecht ausgeübt werden, solange der von der Gesellschaft eingeforderte Betrag der Einlage noch nicht geleistet worden ist.

Artikel 34

Ein Aktionär oder der Vertreter eines Aktionärs darf das Stimmrecht aus eigenen oder aus Aktien

Dritter dann nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung der Hauptversammlung zum Gegenstand hat

- a) die Entlastung des Aktionärs;
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Aktionär;
- c) die Befreiung des Aktionärs von Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft oder
- d) die Zustimmung zu Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär.

Artikel 35

Nichtig ist jede Vereinbarung, durch die sich ein Aktionär verpflichtet,

- a) stets nach Weisung der Gesellschaft oder eines ihrer Organe oder
- b) stets gemäß deren jeweiligen Vorschlägen oder
- c) als Gegenleistung für besondere Vorteile, in einem bestimmten Sinne zu stimmen oder überhaupt nicht zu stimmen.

Artikel 36

1. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung größere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse vorschreiben.
2. Der vorhergehende Absatz gilt nicht für Beschlüsse über die Bestellung von Mitgliedern der Leitungs- und der Aufsichtsorgane oder der Personen, welche die Rechnungsprüfung der Gesellschaft vornehmen sollen.

Artikel 37

1. Jede Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.
2. Jedoch können die Gesetze der Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Hauptversammlung zur Änderung der Satzung ein anderes Organ der Gesellschaft ermächtigt, sofern
 - a) die Satzungsänderung nur der Ausführung eines bereits gefaßten Beschlusses der Hauptversammlung dient;
 - b) die Satzungsänderung von einer Verwaltungsbehörde verlangt wird, von deren Genehmigung die Wirksamkeit der Satzungsänderung abhängt oder
 - c) die Satzungsänderung lediglich zur Anpassung der Satzung an zwingende gesetzliche Vorschriften erfolgt.

Artikel 38

Der vorgeschlagene Wortlaut einer Satzungsänderung, über welche die Hauptversammlung zu be-

schließen hat, ist in die Einberufung zu dieser Versammlung aufzunehmen.

Artikel 39

1. Beschlüsse der Hauptversammlung über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung vertretenen Wertpapiere oder des in der Versammlung vertretenen gezeichneten Kapitals ausmacht.
2. Sofern jedoch die Gesetze der Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Hauptversammlung nicht beschlußfähig ist, ohne daß wenigstens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist, bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einer Mehrheit, die mindestens der in Artikel 36 vorgesehenen Mehrheit entspricht.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, welche eine Erhöhung der Pflichten der Aktionäre zur Folge haben, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung aller davon betroffenen Aktionäre.

Artikel 40

1. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, hängt die Wirksamkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung von der getrennten Abstimmung für jede Gattung zumindest dann ab, wenn dadurch die Inhaber einer Gattung benachteiligt werden.
2. Artikel 39 ist anwendbar.

Artikel 41

1. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Tag der Hauptversammlung;
 - b) Gegenstand der Beschlußfassungen;
 - c) das Ergebnis der Abstimmungen;
 - d) gegebenenfalls den Widerspruch eines Aktionärs gegen eine Beschlußfassung.
3. Der Niederschrift sind beizufügen:
 - a) das Teilnehmerverzeichnis und
 - b) die Unterlagen über die Einberufung der Hauptversammlung.
4. Die Niederschrift sowie die ihr beizufügenden Unterlagen müssen zumindest den Aktionären zur Verfügung stehen und sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 42

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß vorbehaltlich der Wahrung gutgläubig erworbener Rechte

Dritter ein Beschluß der Hauptversammlung nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, wenn

- a) die Hauptversammlung nicht gemäß Artikel 24 Absatz 1, 2 Buchstaben b und d und Absatz 3 einberufen worden ist;
- b) der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe f oder Artikel 25 Absatz 3 mitgeteilt oder bekanntgemacht worden ist, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 34 Absatz 2 und 3;
- c) ein Aktionär entgegen Artikel 26 zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht zugelassen worden ist;
- d) ein Aktionär entgegen Artikel 30 nicht von einer Unterlage Kenntnis nehmen konnte oder ihm entgegen Artikel 31 eine Auskunft verweigert worden ist;
- e) bei der Beschlußfassung die Bestimmungen des Artikels 33 oder des Artikels 34 über die Ausübung des Stimmrechts verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Abstimmung beeinflußt worden ist;
- f) die nach Artikel 36 oder Artikel 39 erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht worden ist.

Artikel 43

Die in Artikel 42 vorgesehene Klage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit muß zumindest erhoben werden können:

- a) im Falle des Artikels 42 Buchstabe a von jedem Aktionär, der auf der Hauptversammlung nicht erschienen oder vertreten war;
- b) im Falle des Artikels 42 Buchstabe b von jedem Aktionär, es sei denn, dieser war auf der Hauptversammlung erschienen oder vertreten, ohne gegen die Beschlußfassung Widerspruch zur Niederschrift einzulegen;
- c) im Falle des Artikels 42 Buchstabe c von jedem Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht zugelassen worden ist;
- d) im Falle des Artikels 42 Buchstabe d von jedem Aktionär, der von einer Unterlage keine Kenntnis nehmen konnte oder dem die Erteilung einer Auskunft verweigert worden ist;
- e) im Falle des Artikels 42 Buchstabe e von jedem Aktionär, der von der Abstimmung ausgeschlossen wurde, oder der die Teilnahme eines anderen Aktionärs an der Abstimmung bestreitet;
- f) im Falle des Artikels 42 Buchstabe f von jedem Aktionär.

Artikel 44

Die Klage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit muß innerhalb einer Frist erhoben werden, die von den Mitgliedstaaten nicht niedriger als

drei Monate und nicht höher als ein Jahr festgelegt werden kann, beginnend von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beschluß der Hauptversammlung gegenüber demjenigen, der sich auf die Nichtigkeit oder Ver nichtbarkeit beruft, entgegengesetzt werden kann.

Artikel 45

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung kann nicht mehr ausgesprochen werden, sobald der Beschluß durch einen anderen ersetzt worden ist, welcher Gesetz und Satzung entspricht. Dazu muß das zuständige Gericht der Gesellschaft eine Frist einräumen können.

Artikel 46

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmt sich, ob Dritten eine Entscheidung entgegengesetzt werden kann, in der die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgesprochen wird.

Artikel 47

Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten für die Inhaber von Aktien bestimmter Gattungen gesonderte Versammlungen vorsehen, sind die Vorschriften des Kapitels III auf diese Versammlungen und deren Beschlüsse anzuwenden.

KAPITEL IV

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Artikel 48

1. Der Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. ... vom ...⁶⁾ wird durch die Hauptversammlung festgestellt.
2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der Jahresabschluß statt durch die Hauptversammlung durch das Leitungs- und das Aufsichtsorgan festgestellt wird, sofern nicht die beiden Organe etwas anderes beschließen oder sie sich über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht einigen.

Artikel 49

1. Fünf vom Hundert des Jahresergebnisses, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, sind in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese mindestens den Betrag von zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreicht.
2. Die gesetzliche Rücklage darf, soweit sie den im vorhergehenden Absatz bestimmten Betrag nicht

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

überschreitet, nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, soweit dazu andere Rücklagen nicht ausreichen.

Artikel 50

1. Über die Verwendung des Jahresergebnisses, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, entscheidet die Hauptversammlung.
2. Jedoch kann über einen Teil des in Absatz 1 bestimmten Betrages, der 50 % nicht übersteigen darf, durch die Satzung verfügt werden.

Artikel 51

1. Für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft müssen eine oder mehrere Personen bestellt werden.
2. Die Prüfung erstreckt sich in jedem Fall auf den Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie des Rates Nr. ... vom ...⁷⁾ sowie auf den Lagebericht im Sinne des Artikels 43 der erwähnten Richtlinie.

Artikel 52

Mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft dürfen nur unabhängige und durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestimmte oder zugelassene Personen beauftragt werden.

Artikel 53

1. Die Rechnungsprüfung darf in keinem Fall von Personen vorgenommen werden, die Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.
2. Die Rechnungsprüfung darf ferner in keinem Fall von Gesellschaften vorgenommen werden, deren Gesellschafter, deren Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder deren vertretungsberechtigte Personen Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.

Artikel 54

1. Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vorgenommen haben, dürfen mindestens drei Jahre lang nach Beendigung ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der geprüften Gesellschaft werden.
2. Ferner dürfen Gesellschafter Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder vertretungsberechtigte Personen von Gesellschaften, welche

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

die Rechnungsprüfung vorgenommen haben, mindestens 3 Jahre lang nach Erfüllung dieser Aufgabe nicht Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der geprüften Gesellschaft werden.

Artikel 55

1. Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen sollen, werden von der Hauptversammlung bestellt. Jedoch läßt die Richtlinie die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Bestellung dieser Personen bei der Gründung der Gesellschaft unberührt.
2. Wird die Bestellung durch die Hauptversammlung nicht rechtzeitig vorgenommen oder kann eine bestellte Person ihre Aufgaben nicht erfüllen, so muß auf Antrag des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans oder eines Aktionärs das Gericht eine oder mehrere Personen für die Vornahme der Rechnungsprüfung bestellen können.
3. Ferner muß das Gericht aus wichtigem Grund eine durch die Hauptversammlung für die Rechnungsprüfung bestellte Person abberufen und dafür eine andere Person bestellen können, wenn es beantragen das Leitungsorgan, das Aufsichtsorgan oder ein oder mehrere Aktionäre, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen.

Dieser Antrag muß innerhalb von 2 Wochen nach der Bestellung durch die Hauptversammlung eingereicht werden.

Artikel 56

Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen, dürfen nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die nicht niedriger als drei und nicht höher als sechs Jahre festgesetzt werden kann. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Artikel 57

1. Die Vergütung der von der Hauptversammlung für die Rechnungsprüfung bestellten Personen muß vor Beginn ihrer Tätigkeit und für die gesamte Amtsdauer festgesetzt werden.
2. Außer der nach Absatz 1 festgesetzten Vergütung dürfen den genannten Personen für die Rechnungsprüfung keine weitere Vergütung oder weiteren Vorteile gewährt werden.
3. Absatz 2 ist auch auf die vom Gericht für die Rechnungsprüfung bestellten Personen anwendbar.

Artikel 58

1. Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen haben in jedem Fall die Buchführung, den Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. ... vom ...⁸⁾ sowie den Lagebericht

⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

im Sinne des Artikels 43 der erwähnten Richtlinie daraufhin zu prüfen, ob sie Gesetz oder Satzung entsprechen.

2. Sind keine Einwendungen zu erheben, so haben dies die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen auf dem Jahresabschluß schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist die Bestätigung mit Einschränkungen zu versehen oder zu versagen.

Artikel 59

Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sind berechtigt, von der Gesellschaft die Erteilung aller zweckdienlichen Auskünfte und die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen zu verlangen und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

Artikel 60

Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen erstellen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Dieser Bericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) ob die in Artikel 58 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen beachtet worden sind;
- b) gegebenenfalls festgestellte Verstöße der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichts gegen Gesetz oder Satzung;
- c) gegebenenfalls festgestellte Tatsachen, aus denen sich eine schwere Gefährdung der finanziellen Lage der Gesellschaft ergibt;
- d) den vollständigen Wortlaut des gemäß Artikel 58 Absatz 2 erteilten Bestätigungsvermerks. Ist die Bestätigung eingeschränkt oder versagt worden, so sind die Gründe dafür angegeben.

Artikel 61

Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen, können von der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtsdauer nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Artikel 62

Auf die zivilrechtliche Haftung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen für den Ersatz von Schäden, welche die Gesellschaft, ein Aktionär oder Dritter durch schuldhaftes Verhalten der genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleiden, sind die Vorschriften der Artikel 14 bis 21 anzuwenden.

Artikel 63

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß vorbehaltlich der Wahrung gutgläubig erworbener Rechte Dritter der Beschluß des zuständigen Organs der Gesellschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, wenn

- a) der Jahresabschluß nicht gemäß Artikel 58 Absatz 1 geprüft worden ist;
- b) die Erteilung eines Bestätigungsvermerks auf dem Jahresabschluß gemäß Artikel 58 Absatz 2 versagt worden ist;
- c) der Jahresabschluß nicht von einer gemäß Artikel 52 zugelassenen oder bestimmten Person geprüft worden ist;
- d) der Jahresabschluß von einer Person geprüft worden ist, die gemäß Artikel 53 mit der Rechnungsprüfung nicht beauftragt werden durfte oder die gemäß Artikel 55 Absatz 3 vom Gericht oder gemäß Artikel 62 von der Hauptversammlung abberufen worden war;
- e) der Jahresabschluß von einer Person geprüft worden ist, die nicht gemäß Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 von der Hauptversammlung oder nicht gemäß Artikel 55 Absatz 2 und 3 vom Gericht bestellt worden ist.

2. Die Klage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit muß zumindest von jedem Aktionär erhoben werden können.
3. Die Vorschriften der Artikel 44 bis 46 sind anwendbar.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 64

1. Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Änderungen ihrer Rechtsordnung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits bestehenden Gesellschaften erst innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten, gerechnet von diesem Zeitpunkt ab, Anwendung finden.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Inhalt der Entwürfe von Rechtsvorschriften sowie ihre Begründung, die das Gebiet der vorliegenden Richtlinie betreffen. Diese Benachrichtigung muß spätestens 6 Monate vor dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 65

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Erläuterungen

Einleitung

I.

Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages sieht eine Koordinierung derjenigen Schutzbestimmungen vor, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Mit der Koordinierung wurde durch die Richtlinie Nr. 68/151 vom 9. März 1968 begonnen⁹⁾. Sie gilt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Für diese Gesellschaftsformen sind in drei Bereichen die erwähnten Schutzbestimmungen angeglichen worden:

1. für die Offenlegung wichtiger Angaben der Gesellschaft;
2. für die Gültigkeit der von Organen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen;
3. für die Nichtigkeit der Gesellschaften.

Mit demselben Anwendungsbereich wie die erste Richtlinie hat die Kommission am 16. November 1971 dem Rat den Vorschlag einer vierten Richtlinie vorgelegt¹⁰⁾. Dieser hat die Koordinierung der Schutzbestimmungen über die Gliederung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Bewertungsmethoden und die Offenlegung dieser Dokumente zum Gegenstand.

Im übrigen hat sich die Kommission für die weitere Koordinierung des Gesellschaftsrechts zunächst auf die Aktiengesellschaft konzentriert. Sie ist die wirtschaftlich bedeutendste und zugleich die juristisch am weitesten ausgebildete Gesellschaftsform. Die für sie erreichte Koordinierung wird die für einen späteren Zeitpunkt geplante Koordinierung der Schutzbestimmungen bei anderen Gesellschaftstypen erleichtern. Für die Koordinierung der für Aktiengesellschaften geltenden Schutzbestimmungen hat die Kommission bislang folgende Vorschläge dem Rat unterbreitet:

- am 9. März 1970 den Vorschlag einer zweiten Richtlinie über Gründung der Aktiengesellschaft sowie Erhaltung und Änderung ihres Kapitals¹¹⁾;
- am 16. Juni 1970 den Vorschlag einer dritten Richtlinie über die Fusion von Aktiengesellschaften¹²⁾.

⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 65 vom 14. März 1968

¹⁰⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 7 vom 28. Januar 1972

¹¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 48 vom 24. April 1970

¹²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 89 vom 14. Juli 1970

Mit dem vorliegenden Vorschlag einer fünften Richtlinie soll die Koordinierung derjenigen Schutzbestimmungen erreicht werden, welche sich auf die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe beziehen.

II.

Die klassische Struktur der Aktiengesellschaft kennt als Organe der Gesellschaft neben der Hauptversammlung nur ein einziges Verwaltungsorgan. Dagegen sieht das dualistische System zwei weitere Organe vor: ein Leitungsorgan für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und ein Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans.

Derzeit gilt in einigen Mitgliedstaaten das klassische, in anderen das dualistische System. Mehrere Mitgliedstaaten lassen den Gesellschaften die Wahl zwischen beiden Systemen; eines von diesen Ländern schreibt das dualistische System zwingend für diejenigen Unternehmen vor, die eine bestimmte Größe überschreiten.

In der Praxis sind allerdings die Unterschiede zwischen klassischem und dualistischem System geringer, als es zunächst den Anschein hat. Die Aufgabenteilung zwischen den Personen, denen die Geschäftsführung anvertraut ist, und den Personen, welche diese Tätigkeiten überwachen, findet sich in Wirklichkeit zumeist auch im klassischen System wieder. In diesem ist nur ein Teil der Mitglieder des Verwaltungsorgans mit der Geschäftsleitung betraut; der andere beschränkt sich auf die Überwachung.

Diese Entwicklung hat teilweise schon jetzt in gesetzlichen Regelungen ihren Ausdruck gefunden. Zu erwähnen sind insbesondere jene Bestimmungen, nach denen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nur einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder einem oder mehreren von diesem ernannten Generaldirektoren oder Geschäftsführern zusteht. Das ändert jedoch nichts daran, daß diese Personen gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern ein und demselben Gesellschaftsorgan angehören.

Die Zusammenfassung in einem einzigen Verwaltungsorgan von Personen, denen völlig verschiedenartige Tätigkeiten obliegen, wird den Erfordernissen einer modernen Unternehmensführung nicht mehr gerecht. Zum Schutze der Aktionäre und Dritter bedarf es einer klaren Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten. Das aber läßt sich nur bei Zuweisung von Geschäftsführung und Überwachung auf zwei getrennte Organe erreichen. Dies erleichtert zudem auch die Gründung von Gesellschaften mit Gesellschaftern oder Gruppen von Gesellschaftern aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Ihnen genügt es im allgemeinen, im Aufsichtsorgan vertreten zu sein,

so daß sie der Bildung eines homogenen Leitungsorgans nicht im Wege stehen.

Aus den genannten Gründen findet das dualistische System immer mehr Anhänger. Seine bloß fakultative Einführung würde indessen nicht genügen, weil das klassische System Aktionären und Dritten keine gleichwertigen Garantien bietet. Deshalb soll durch diese Richtlinie für alle Aktiengesellschaften im Gemeinsamen Markt eine einheitliche Struktur eingeführt werden. Danach muß jede Gesellschaft neben der Hauptversammlung der Aktionäre ein Leitungsorgan für die Geschäftsführung und Vertretung und ein Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans haben.

Das dualistische System soll ohne Rücksicht auf ihre Größe für alle Unternehmen gelten, welche die Rechtsform der Aktiengesellschaft gewählt haben. Diese ist in erster Linie für mittlere und größere Unternehmen bestimmt; kleinere Unternehmen können die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wählen.

Daraus erklärt sich, daß nur für Aktiengesellschaften ein verhältnismäßig hohes Mindestkapital von 25 000 Rechnungseinheiten gelten soll (Artikel 6 des Vorschlags der 2. Richtlinie).

Ferner ist eine unbeschränkte Offenlegung des Jahresabschlusses nur für Aktiengesellschaften vorgesehen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der 1. Richtlinie); für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dagegen soll der Umfang der Offenlegung des Jahresabschlusses je nach der Größe dieser Unternehmen verschieden sein können (Artikel 50 des Vorschlags der 4. Richtlinie).

Bei den Aktiengesellschaften sind anders als bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Gesellschafter regelmäßig weniger eng mit der Gesellschaft verbunden. Das zeigt sich insbesondere in der freien Übertragbarkeit der Aktien und ihrer Börsenfähigkeit, weshalb die Aktien häufig breit im Publikum gestreut sind. Diese Tendenz verstärkt sich noch durch die Maßnahmen zur Förderung der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Aktiengesellschaft, daß ihre Gesellschafter im allgemeinen weder fähig noch willens sind, die erforderliche laufende Kontrolle über die Geschäftsleitung auszuüben. Diese Lücke kann auch nicht durch weitere Befugnisse der Hauptversammlung oder der Aktionärsminderheiten geschlossen werden. Es bedarf dazu eines eigenen Aufsichtsorgans.

Die Gesellschaften, die sich bislang nach dem klassischen System organisiert haben, können sich ohne große Schwierigkeiten auf das dualistische System umstellen. Für die Bildung des Aufsichtsorgans wird man im allgemeinen auf die „passiven“ Mitglieder des bisherigen Verwaltungsorgans zurückgreifen können; dessen „aktive“ Mitglieder werden regelmäßig für eine Tätigkeit im Leitungsorgan zur Verfügung stehen.

Die Umstellung wird von der Richtlinie auch dadurch erleichtert, daß sie für das Leitungsorgan keine kollegiale Zusammensetzung vorschreibt. Das ist auch wegen der Verlagerung der Überwachung auf ein

eigenes Aufsichtsorgan nicht erforderlich. In den Gesellschaften allerdings, die 500 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen und in denen die Arbeitnehmer an der Bildung dieses Organs zu beteiligen sind, wird das Aufsichtsorgan mindestens mit drei Mitgliedern besetzt werden müssen.

III.

Die obligatorische Einführung des dualistischen Systems für alle Aktiengesellschaften ermöglicht und erfordert die Koordinierung der Gesetze der Mitgliedstaaten über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung der Gesellschaft.

Zwar stellt sich das Problem der Beteiligung der Arbeitnehmer keineswegs nur für diejenigen Unternehmen, die in Form einer Aktiengesellschaft gegründet worden sind. So gibt es z. B. überall für Unternehmen jeder Rechtsform eine Beteiligung in Form der von den Arbeitnehmern gewählten Vertretung gegenüber der Leitung des Unternehmens. Inhalt und Umfang der Befugnisse dieser Vertretung sind in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden. Diese Unterschiede können jedoch zweckmäßigerweise nur durch solche Maßnahmen der Rechtsangleichung beseitigt werden, die sich auf alle Arten von Unternehmen beziehen.

Diese Richtlinie hat indessen nur die Koordinierung des Rechts der Aktiengesellschaft zum Gegenstand. So muß auch die Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer auf die für die Aktiengesellschaft charakteristischen Besonderheiten beschränkt bleiben. In der Aktiengesellschaft gibt es jedenfalls in mehreren Mitgliedstaaten neben der erwähnten Vertretung der Arbeitnehmer noch eine Beteiligung an der Verwaltung der Gesellschaft.

Diese Beteiligung besteht zwar in einem Mitgliedstaat für bestimmte Wirtschaftsbereiche auch an der Bildung des Leitungsorgans. In dieser Hinsicht erscheint jedoch eine Koordinierung nicht unbedingt erforderlich. Diese ist dagegen unumgänglich im Hinblick auf die Bildung des Aufsichtsorgans.

An der Bildung des Aufsichtsorgans werden nach den Gesetzen mehrerer Mitgliedstaaten die Arbeitnehmer aller Gesellschaften oder zumindest derjenigen, die eine bestimmte Größenordnung überschreiten, beteiligt. Andere Mitgliedstaaten sehen überhaupt keine derartige Regelung vor. Die Richtlinie kann nicht einerseits für alle Gesellschaften die dualistische Struktur vorschreiben und andererseits die Unterschiede der Gesetze der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans bestehenlassen.

Das Fehlen einer Koordinierung in diesem Bereich verhindert das Zustandekommen von Gemeinschaftsregelungen über grenzüberschreitende Maßnahmen zur Reorganisation und wechselseitigen Durchdringung von Unternehmen.

Eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans ist jedenfalls für eine Gesellschaft von einer bestimmten Mindestgröße ab geboten. Diese legt der Vorschlag der Richtlinie bei 500 Arbeitnehmern fest. Von dieser Schwelle ab können

die Interessen der Arbeitnehmer nicht mehr allein über deren Vertretung gegenüber der Geschäftsleitung wahrgenommen werden. Die Arbeitnehmer müssen vielmehr außerdem an der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsorgans beteiligt werden, dem die Überwachung des Leitungsorgans obliegt.

Die Beschränkung der Beteiligung der Arbeitnehmer auf die Bildung des Aufsichtsorgans hat den Vorteil, daß die Arbeitnehmer nicht unmittelbar mit der Verantwortung für Maßnahmen der Geschäftsleitung belastet werden können. Auch ist keines der Mitglieder an Weisungen der Arbeitnehmer gebunden. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit und unter eigener Verantwortung aus. Auch gelten für alle dieselben Rechte und Pflichten. Damit sind Regelungen unvereinbar, welche den von den Arbeitnehmern bestellten Mitgliedern im Aufsichtsorgan nur eine beratende Stimme einräumen.

Schließlich ändert eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans nichts daran, daß die Arbeitnehmer hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben wie bislang in vollem Umfang den Weisungen der Geschäftsleitung unterstehen.

Die Kommission hat es nicht für angemessen gehalten, für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans eine völlig neuartige Regelung auszuarbeiten. Es erschien der Kommission vielmehr ratsamer, in einem Bereich, wo es so vielfältige Konzeptionen gibt, künftigen Entwicklungen nicht vorzugreifen und weitgehend vom geltenden Recht auszugehen. So sieht die Richtlinie keine einheitliche Regelung vor; sie läßt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen den in Artikel 4 Absatz 2 und 3 beschriebenen Modellen, die trotz ihrer Verschiedenheiten den Arbeitnehmern gleichwertige Garantien bieten.

Artikel 1

Wie schon in der Einleitung erwähnt, ist die Richtlinie nur auf Aktiengesellschaften anwendbar (Absatz 1). Die Mitgliedstaaten sind jedoch befugt, davon Genossenschaften auszunehmen, die in Form einer Aktiengesellschaft gegründet worden sind (Absatz 2). Dieselbe Vorschrift findet sich auch im Vor-schlag der 3. Richtlinie (Artikel 1 Absatz 2).

KAPITEL I

Struktur der Gesellschaft

Artikel 2

Die Hauptversammlung ist das Organ für die Beratung und Beschlußfassung der Aktionäre. Nähere Regelungen darüber sind in Kapitel III dieser Richtlinie getroffen. Der Entscheidung der Hauptversammlung bedarf es jedoch nur in wenigen, besonders wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Zur Geschäftsführung und Vertretung sowie zur laufenden Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten ist die Hauptver-

sammlung in keinem Fall berufen. Dafür sind andere Organe zuständig.

Wie sich bereits aus der Einleitung ergibt, soll jede Aktiengesellschaft ein Leitungsorgan für die Geschäftsführung und Vertretung und ein Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans haben. Die Vorschriften hinsichtlich der Mitglieder dieser Organe sind in Kapitel II dieser Richtlinie enthalten.

An das folgende Kapitel mit den Vorschriften über die Hauptversammlung schließt Kapitel IV mit Bestimmungen über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses an. Das letztere enthält vor allem Vorschriften über die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen. Diesen brauchen die Mitgliedstaaten jedoch nicht die Stellung von Organen der Gesellschaft zu geben; das ist zwingend nur für die Hauptversammlung sowie das Leitungs- und das Aufsichtsorgan vorgesehen.

Artikel 3

Für das dualistische System ist es charakteristisch, daß die Mitglieder des Leitungsorgans stets vom Aufsichtsorgan bestellt werden (Absatz 1).

In der Tat ist das regelmäßig kleinere Gremium des Aufsichtsorgans besser als die Hauptversammlung aller Aktionäre für die Auswahl der Personen geeignet, denen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft anvertraut werden kann.

Sofern das Leitungsorgan mehrere Mitglieder hat, besteht für die Arbeitnehmer der Gesellschaft ein besonderes Interesse daran zu wissen, welches Mitglied mit der Behandlung der Personalfragen sowie der Fragen der Arbeitsbeziehungen beauftragt ist. Deshalb soll das betreffende Mitglied ausdrücklich bezeichnet werden; dieses kann indessen auch noch andere Aufgaben wahrnehmen (Absatz 2).

Für bestimmte Wirtschaftsbereiche bestehen in einem Mitgliedstaat Sonderregelungen, nach denen eines der Mitglieder des Leitungsorgans nicht gegen den Willen der Mehrheit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsorgans, die von den Arbeitnehmern ernannt wurden, bestellt werden kann. Derartige Sonderregelungen läßt die Richtlinie unberührt (Absatz 3).

Artikel 4

Die Richtlinie geht von dem Grundsatz aus, daß an der Bildung des Aufsichtsorgans stets die Hauptversammlung mitwirkt. Diese ist dafür sogar allein zuständig in Gesellschaften, in denen die Arbeitnehmer nicht an der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans beteiligt werden (Absatz 4). Eine solche Beteiligung wird durch die Richtlinie zwingend nur für jene Gesellschaften vorgeschrieben, die 500 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen (Absatz 1). Jedes andere Abgrenzungsmerkmal, z. B. nach der Höhe des gezeichneten Kapitals oder nach den Beziehungen der Aktionäre untereinander (Familiengesellschaften) ist unzulässig. Die angegebene Zahl der Arbeitnehmer stellt indessen nur eine Mindestbestimmung dar. Die Mitgliedstaaten können also die un-

tere Grenze niedriger ansetzen, von der ab sie die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans nach den Vorschriften dieser Richtlinie regeln.

Die Systeme für diese Beteiligung brauchen nicht überall in der Gemeinschaft dieselben zu sein. Vielmehr kann den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen mehreren einander gleichwertigen Modellen gelassen werden.

In dem ersten dieser Modelle (Absatz 2) gibt es neben den Mitgliedern des Aufsichtsorgans, welche die Hauptversammlung bestellt (Unterabsatz 1), Mitglieder, welche von den Arbeitnehmern ernannt werden. Diese müssen mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Aufsichtsorgans ausmachen. Den Mitgliedstaaten ist weitgehende Freiheit gelassen, die jeweiligen Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. So kann die Befugnis zur Bestellung entweder den Arbeitnehmern unmittelbar oder deren Vertretern, z. B. der für das Unternehmen zuständigen Vertretung oder den darin vertretenen Gewerkschaften, eingeräumt werden. Statt dessen ist es auch möglich vorzusehen, daß die Bestellung durch ein anderes Organ der Gesellschaft, z. B. die Hauptversammlung, aber nur auf Vorschlag der Arbeitnehmer oder von deren Vertretern erfolgt (Unterabsatz 2).

Schließlich können die Gesetze der Mitgliedstaaten bestimmen, daß einige Mitglieder des Aufsichtsorgans weder von der Hauptversammlung noch von den Arbeitnehmern bestellt werden. Gedacht ist insbesondere an Vertreter des allgemeinen Interesses. Die Zuständigkeit für die Bestellung dieser Mitglieder des Aufsichtsorgans festzulegen, ist allein Sache der Mitgliedstaaten. Auch braucht für diese Mitglieder nicht notwendig die gleiche Anzahl wie für die von der Hauptversammlung oder den Arbeitnehmern bestellten Mitglieder vorgesehen zu werden (Unterabsatz 3).

In dem zweiten Modell (Absatz 3) wird das gesamte Aufsichtsorgan durch Kooptation bestellt. Die Beteiligung der Aktionäre sowie die der Arbeitnehmer wird in der Weise sichergestellt, daß gegen die Bestellung eines jeden vorgeschlagenen Kandidaten die Hauptversammlung und die Vertreter der Arbeitnehmer Einspruch einlegen können. Durch die Ausübung des Einspruchsrechtes darf indessen nicht jede Bestellung blockiert werden können. Deshalb kann der Einspruch nur darauf gestützt werden, daß entweder der Kandidat für die Erfüllung seiner Aufgaben ungeeignet ist oder durch seine Bestellung das Aufsichtsorgan im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Arbeitnehmer einseitig zusammengesetzt wäre. Außerdem muß die endgültige Entscheidung über die Berechtigung des Einspruches von einem unabhängigen Organ des öffentlichen Rechts getroffen werden. Die Kommission geht dabei von der Annahme aus, daß bei der Zusammensetzung dieses Organs für eine ausgewogene Vertretung der Sozialpartner Sorge getragen wird.

Es ist ein gemeinsamer Grundsatz aller Rechtsordnungen, daß die Mitglieder des ersten Leitungs- und des ersten Aufsichtsorgans durch die Satzung oder

den Errichtungsakt bestellt werden können (Absatz 5).

Artikel 5

Die Natur seiner Aufgaben bringt es mit sich, daß zu Mitgliedern des Leitungsorgans nur natürliche Personen bestellt werden dürfen.

Dagegen wird dieselbe Frage für die Mitglieder des Aufsichtsorgans unterschiedlich geregelt. In der Tat macht die Natur der Aufgaben des Aufsichtsorgans die Beschränkung auf natürliche Personen nicht in demselben Maße erforderlich. Indessen darf den Mitgliedstaaten die Zulassen von juristischen Personen als Mitglieder des Aufsichtsorgans nur gestattet werden, wenn gleichzeitig bestimmte Vorkehrungen getroffen werden, um Mißbräuche zu verhindern:

- Die juristische Person kann im Aufsichtsrat nur durch einen von ihr ernannten ständigen Vertreter vertreten werden.
- Dieser muß alle Bedingungen erfüllen, welche Gesetz und Satzung für Mitglieder des Aufsichtsorgans vorschreiben. So zum Beispiel erstreckt sich die Offenlegung der Personalien der Mitglieder des Aufsichtsorgans auch auf den Vertreter (Artikel 2 der Richtlinie Nr. 68/151 vom 9. März 1968). Ferner finden auf ihn gegebenenfalls auch die Artikel 6 und 54 der vorliegenden Richtlinie Anwendung, welche bestimmte Personen von der Ernennung als Mitglieder des Aufsichtsorgans ausschließen.

Den Vertreter müssen im übrigen dieselben Verpflichtungen treffen, wie wenn er selbst Mitglied des Aufsichtsorgans wäre. Das hindert jedoch die Anwendung von Bestimmungen der Mitgliedstaaten nicht, nach denen die juristische Person für die Handlungen ihres Vertreters einstehen muß. Andererseits hat sie jederzeit das Recht, den Vertreter abzurufen sofern sie unverzüglich für einen Ersatz sorgt, so daß das Tätigwerden des Aufsichtsorgans nicht behindert wird. Abberufung und Ersatzbestellung müssen nach den Bestimmungen der Richtlinie vom 9. März 1968 offengelegt werden.

Artikel 6

Die Zuweisung von Geschäftsführung und Beaufsichtigung an verschiedene Organe würde ihr Ziel verfehlen, wollte man es jemanden gestatten, zugleich beiden Organen anzugehören.

Artikel 7

Zur Stärkung der Verantwortung von Leitungs- und Aufsichtsorgan erscheint es erforderlich, den Grundsatz zu verankern, wonach die Mitglieder der genannten Organe nur auf bestimmte Zeit bestellt werden können. Dazu bestimmt die Richtlinie, daß die Dauer der Bestellung sechs Jahre nicht überschreiten darf. Innerhalb dieses Rahmens haben die Mitgliedstaaten für ihre Gesetzgebung freie Hand. Sie können zum Beispiel niedrigere Fristen oder unter-

schiedlich lange Fristen für die erste Bestellung und die späteren Bestellungen festsetzen. Schließlich ist es auch möglich, für Leitungsorgan und Aufsichtsorgan eine verschiedene Amtsdauer vorzusehen. Die Sechs-Jahresgrenze darf jedoch in keinem Fall überschritten werden. Damit wäre zum Beispiel eine Regelung unvereinbar, welche eine unbefristete Bestellung vorschreibt, gleichzeitig aber gestattet, daß die Satzung eine befristete Bestellung festlegt.

Die Anerkennung des Grundsatzes, daß jede Bestellung befristet werden muß, hat nicht den Sinn, eine erneute Bestellung auszuschließen.

Artikel 8

Die Gesetze der meisten Mitgliedstaaten sehen besondere Vorschriften über die Bezüge der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans vor. In der Tat gilt es Mißbräuchen bei der Festsetzung der Vergütung zu begegnen. Deshalb muß es untersagt werden, daß diejenigen, für welche die Vergütung bestimmt ist, die Vergütung auch festsetzen.

Artikel 9

Der Umstand, daß ein Mitglied des Leitungsorgans eine Tätigkeit in einem anderen Unternehmen ausübt, kann ihn daran hindern, seine Aufgaben in der Gesellschaft gewissenhaft zu erfüllen.

Der Gesellschaft kann dies deshalb nicht gleichgültig sein, zumal wenn die beiden Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen.

Folglich gilt es zu verhindern, daß auf diese Weise die Interessen der Gesellschaft geschädigt werden. Jedoch sollen derartige Tätigkeiten keinesfalls schlechthin untersagt, sondern einer Genehmigungspflicht unterworfen werden und zwar gleichgültig, ob sie selbständig oder unselbständig auf eigene oder für fremde Rechnung ausgeübt werden.

Welchem Organ soll die Erteilung der Genehmigung anvertraut werden? Die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans sind auszuschließen; bei ihnen besteht die Gefahr, daß sie ihr Einverständnis zu leichtfertig geben. Die Hauptversammlung ist ebensowenig in der Lage, die Auswirkungen einer Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft auf deren Geschäftsführung abzuwägen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist am besten das Aufsichtsorgan geeignet.

Die Genehmigung darf nicht allgemein sondern muß gesondert für jede beabsichtigte Tätigkeit erteilt werden. Im übrigen ist die Hauptversammlung über die jeweils in einem abgelaufenen Geschäftsjahr erteilten Genehmigungen zu unterrichten.

Einem Mitglied des Aufsichtsorgans kann es nicht untersagt werden, für andere Gesellschaften tätig zu werden. Jedoch muß die Zahl der Gesellschaften beschränkt werden, in denen er gleichzeitig diese Aufgabe wahrnimmt, um nicht die Ausübung der Kontrolle über das Leitungsorgan illusorisch zu machen.

Artikel 10

Es muß verhindert werden, daß Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans ihre Befugnisse zu eigenem Vorteil und zum Schaden der Gesellschaft mißbrauchen.

Diese Gefahr besteht indessen nicht nur bei Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem dieser Mitglieder, sondern auch bei Verträgen, die lediglich die Interessen eines Mitglieds berühren, ohne daß dieses der eigentliche Vertragspartner wäre. Wenn zum Beispiel das Mitglied an dem Unternehmen, mit dem die Gesellschaft den Vertrag schließt, eine Beteiligung hat oder dem Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört, ist zu befürchten, daß es sich bei seiner Entscheidung nicht allein am Wohl der Gesellschaft ausrichtet.

Selbstverständlich geht es nicht darum, derartige Verträge schlechthin zu verbieten; sie müssen jedoch auf die Weise kontrolliert werden, daß sie einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Für die Ausübung dieser Kontrolle ist das Aufsichtsorgan zuständig. Die Zuständigkeit liegt, soweit Mitglieder des Leitungsorgans betroffen sind, auf der Hand. Aber selbst dort, wo Mitglieder des Aufsichtsorgans betroffen sind, gilt nichts anderes. Denn das Leitungsorgan ist vom Aufsichtsorgan nicht genügend unabhängig. Mangels hinreichender Information kann auch die Hauptversammlung diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Allerdings muß das Mitglied des Aufsichtsorgans, zu dessen Gunsten die Genehmigung beantragt wird, von der Beratung und Beschlußfassung darüber ausgeschlossen werden. Ebensowenig darf das betroffene Mitglied des Leitungsorgans an der Beratung und Beschlußfassung dieses Organs über den fraglichen Vertrag teilnehmen. Ist jenes allerdings einziges Mitglied der Geschäftsführung, so scheidet die Anwendung dieses Grundsatzes aus; es bleibt jedoch die Verpflichtung, die Genehmigung des Aufsichtsorgans einzuholen.

Das Aufsichtsorgan kann seine Kontrollfunktion nur ausüben, wenn es auch über die Rechtsgeschäfte, bei denen Interessenkonflikte entstehen, verständigt wird. Dieselben Informationen muß aber auch das Leitungsorgan erhalten, damit es in voller Kenntnis aller Umstände beraten und beschließen kann und zwar ohne daß sich das betroffene Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Wie nach Artikel 9 ist jedes Jahr die Hauptversammlung über die vom Aufsichtsorgan erteilten Genehmigungen zu unterrichten.

Schließlich muß noch ein Problem gelöst werden: der Schutz Dritter, die mit der Gesellschaft Verträge abschließen ohne zu wissen, ob die betreffende Abmachung die Interessen des Mitglieds eines der Gesellschaftsorgane berühren oder ob die Genehmigung ordnungsgemäß vom Aufsichtsorgan erteilt wurde.

Die Dritten können sich nämlich nicht auf die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 der Richtlinie Nr. 151/68/EWG vom 9. März 1968 berufen, nach denen in keinem Fall Dritten satzungsmäßige Beschränkungen der Befugnisse der Gesellschafts-

organe entgegengehalten werden können, da die vorliegenden Bestimmungen aus dem Gesetz und nicht aus der Satzung hervorgehen. Dennoch wäre es nicht angemessen, die Schädigung gutgläubiger Dritter zuzulassen. Deshalb schreibt die Richtlinie vor, daß das Fehlen einer erforderlichen Genehmigung oder ihrer Unrechtmäßigkeit Dritten nicht entgegengesetzt werden können, sofern die Gesellschaft nicht beweist, daß die Dritten dies wußten oder darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnten.

Artikel 11

Das Aufsichtsorgan bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der laufenden Information über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft. Zu diesem Zweck wird das Leitungsorgan verpflichtet, darüber dem Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate zu berichten (Absatz 1).

Ferner ist das Leitungsorgan verpflichtet, dem Aufsichtsorgan spätestens bis zu drei Monaten nach Abschluß eines Geschäftsjahres die Entwürfe für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht gemäß den Bestimmungen des Vorschlages der 4. Richtlinie vorzulegen (Absatz 2). Diese Verpflichtung besteht gleichgültig, ob die Feststellung des Jahresabschlusses gemeinsam durch die beiden Organe oder durch die Hauptversammlung erfolgt (Artikel 48).

Abgesehen von den erwähnten Informationspflichten muß das Aufsichtsorgan jederzeit vom Leitungsorgan einen besonderen Bericht über alle oder bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen können (Absatz 3). Die Richtlinie regelt nicht die Frage, ob der Inhalt des besonderen Berichts auch Angelegenheiten eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens einbeziehen muß. Die Lösung dieses Problems kann erst im Rahmen der Koordinierung des Konzernrechts erfolgen.

Das Aufsichtsorgan muß selbstverständlich alle für es notwendigen Auskunfts- und Prüfungsrechte besitzen. Indessen dürfen diese nicht etwa dem Organ als Ganzes vorbehalten werden. Es ist vielmehr geboten, auch einer Minderheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans (ein Drittel) die Ausübung dieser Rechte zu gestatten, um jede Möglichkeit einer geheimen Absprache zwischen dem Leitungsorgan und und Mehrheit des Aufsichtsorgans zu verhindern. Ferner ist es angebracht, daß das Aufsichtsorgan die Ausübung dieser Rechte einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern oder zur Klärung schwieriger technischer oder wirtschaftlicher Sachverhalte dazu befähigten Sachverständigen übertragen kann (Absatz 4).

Dadurch ändert sich jedoch an der Gesamtverantwortung des Aufsichtsorgans nichts. Um ihr gerecht zu werden, muß jedes Mitglied des Aufsichtsorgans die Möglichkeit haben, Kenntnis von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften zu nehmen, welche das Aufsichtsorgan vom Leitungsorgan erhalten hat (Absatz 5).

Artikel 12

Das Aufsichtsorgan ist auf die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft beschränkt. Mit diesem Grundsatz steht jedoch nicht in Widerspruch, daß Maßnahmen der Unternehmensstrategie und -entwicklung und andere besonders wichtige Maßnahmen vom Leitungsorgan nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans getroffen werden können (Absatz 1).

Ebenso kann durch Gesetz oder Satzung der Abschluß bestimmter Verträge der Genehmigung des Aufsichtsorgans unterworfen werden (Absatz 2). Derartige Bestimmungen können für gewisse Arten von Rechtsgeschäften, wie zum Beispiel den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, oder nur insoweit gelten, als bei diesen Rechtsgeschäften bestimmte Beträge überschritten werden. Indessen wäre es nicht zulässig, für die Verträge, welche der Zustimmung des Aufsichtsorgans bedürfen, eine derart weite Definition zu wählen, daß dem Leitungsorgan praktisch die Geschäftsführung der Gesellschaft aus der Hand genommen wird. Im übrigen ist es, auch soweit die Zustimmung des Aufsichtsorgans gefordert wird, stets das Leitungsorgan, welches die Vornahme des Rechtsgeschäftes beschließt und für seine Ausführung sorgt.

Ähnlich wie bei Artikel 10 stellt sich auch bei der vorliegenden Bestimmung das Problem, wie gutgläubige Dritte geschützt werden können. Soweit sich die Notwendigkeit einer Zustimmung des Aufsichtsorgans aus der Satzung ergibt, genießen die Dritten bereits die Garantien des Artikels 9 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968. Soweit dies dagegen aus dem Gesetz folgt, bedarf es der entsprechenden Anwendung der in Artikel 10 Absatz 4 vorgeschriebenen Regelung.

Artikel 13

Ebenso wie für die Bestellung ist auch für die Abberufung der Mitglieder des Leitungsorgans allein das Aufsichtsorgan zuständig (Absatz 1). Damit sind einzelstaatliche Vorschriften nicht vereinbar, die zwar dem Aufsichtsorgan das Recht zur Bestellung, die Befugnis zur Abberufung aber allein der Hauptversammlung geben. In der Praxis ist es jedoch viel umständlicher, die Entscheidung der Hauptversammlung als die des Aufsichtsorgans herbeizuführen. Ist aber ein Mitglied des Leitungsorgans zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr in der Lage, so muß seine Abberufung so schnell als möglich ausgesprochen werden können.

Soweit die Hauptversammlung allein über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans entscheidet (Artikel 4 Absatz 4), kann sie auch allein über deren Abberufung befinden (Artikel 13 Absatz 2). In den Fällen, in denen die Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans beteiligt werden (Artikel 4 Absatz 1 bis 3), entsprechen die Regeln über die Zuständigkeit für die Abberufung der Mitglieder dieses Organs im allgemeinen den Zuständigkeitsregeln für die Bestellung.

Eine Ausnahme ist jedoch für das zweite Modell der Beteiligung der Arbeitnehmer zu machen, nach dem

das gesamte Aufsichtsorgan durch Kooptation bestellt wird. In diesem Fall kann die Entscheidung über die Abberufung nur durch ein Gericht und auch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Im übrigen werden das Aufsichtsorgan, die Hauptversammlung und die Vertreter der Arbeitnehmer insofern gleichbehandelt, als alle drei Organe berechtigt sind, das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Artikel 14

Alle modernen Gesellschaftsrechte betrachten für die Organe der Gesellschaft die Haftungsvorschriften des Zivilrechts für nicht ausreichend und sehen statt dessen strengere Bestimmungen vor. Davon geht auch die Richtlinie aus, von deren Bestimmungen über die Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans weder durch Satzung noch durch Vertrag abgewichen werden darf. Die Richtlinie enthält indessen nur Mindestvorschriften; die Mitgliedstaaten sind also frei, strengere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten.

Die Haftung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane setzt voraus, daß die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat. Es muß ferner ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und der schädigenden Handlung bestehen. Auch stimmen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten darin überein, daß für die schädigende Handlung das Vorliegen eines Verschuldens gefordert wird. Dieses kann sich abgesehen von Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung aus einer Vernachlässigung der Sorgfalt bei der Geschäftsführung ergeben.

Sind die Gesellschaftsorgane kollegial besetzt, so ist es für einen Dritten schwierig auszumachen, auf welches Mitglied der Schaden zurückgeht. Deshalb sieht die Richtlinie für diesen Fall die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder des betreffenden Organs vor, und zwar ohne Rücksicht auf die Art des Verschuldens.

Nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts ist es regelmäßig Sache des Geschädigten, das Verschulden des Schädigers zu beweisen. An der Anwendung dieser Regel würden jedoch zahlreiche Haftungsklagen scheitern. Denn die Feststellung gesellschaftsinterner Vorgänge wäre für einen Dritten mit ungewöhnlich großen Schwierigkeiten verbunden. Es ist deshalb notwendig, zugunsten der Dritten die Beweislast umzukehren und die in Anspruch genommenen Mitglieder zu verpflichten, dafür, Beweis zu erbringen, daß sie kein Verschulden trifft (Absatz 2).

In der Praxis ist es üblich, daß die Mitglieder bestimmte Aufgaben des betreffenden Organs unter sich verteilen. Es wäre jedoch unangebracht, wenn die übrigen Mitglieder von der sie treffenden gesamtschuldnerischen Haftung allein deshalb befreit wären, weil die schädigende Handlung in die Zuständigkeit eines ihrer Kollegen fällt. Es kann ihnen also nur dann die Befreiung von ihrer Haftung gestattet werden, wenn ihnen der Nachweis gelingt, daß sie die Tätigkeit ihres Kollegen ordnungsgemäß überwacht und auch alles ihnen Mögliche zum

Schutze der Gesellschaftsinteressen getan haben (Absatz 3).

Bestimmte mit der Gesellschaft zu schließende Verträge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsorgans. Es wäre indessen falsch anzunehmen, daß schon durch die Erteilung der Genehmigung das Leitungsorgan von seiner Haftung freigestellt wäre (Absatz 4).

Welches sind die Wirkungen einer Entscheidung der Hauptversammlung über die Entlastung, Genehmigung oder Weisung in bezug auf Handlungen, durch welche die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat, auf die Haftung des Leitungs- oder Aufsichtsorgans? —

Den modernen Tendenzen des Gesellschaftsrechts entspricht es nicht mehr, die Entlastung bereits als Verzicht auf Ersatzansprüche zu deuten. Denn die Aktionäre verfügen regelmäßig nicht über ausreichende Informationen über diejenigen Umstände, die zu einem Schaden führen können. Aus denselben Gründen kann auch die von der Hauptversammlung erteilte Genehmigung oder Weisung die Mitglieder der Gesellschaftsorgane nicht von ihrer Haftung freistellen (Absatz 5).

Artikel 15

Der vorhergehende Artikel legt die materiellen Voraussetzungen für den Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans fest. Demgegenüber hat dieser Artikel die Klarstellung einer Verfahrensvorschrift zum Ziel. Die Rechtsordnungen aller Mitgliedsstaaten stimmen dahin überein, daß die Klage erhoben werden muß, sobald die Hauptversammlung es verlangt (Absatz 1).

Diese Garantie würde indessen weitgehend ihre Wirkung verlieren, wenn an das Zustandekommen der Entscheidung der Aktionäre zu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Deshalb bestimmt die Richtlinie, daß in keinem Fall eine größere Mehrheit als die absolute Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen gefordert werden darf (Absatz 2).

Artikel 16

Die gerichtliche Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Gesellschaft auf Verlangen der Hauptversammlung macht in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten angesichts des Vertrauens, das die Mehrheit der Aktionäre dem Leitungs- und dem Aufsichtsorgan entgegenbringt. Deshalb räumt die Richtlinie nach dem Vorbild mehrerer nationaler Rechtsordnungen schon einer Minderheit von Aktionären die Befugnis ein, die Schadensersatzklage zu erheben.

Die Einzelheiten des von den Aktionären einzuschlagenden Verfahrens werden durch die Mitgliedsstaaten festgelegt. Diese sehen im allgemeinen vor, daß Aktionäre wenigstens mit 10 oder 5 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt sein müssen, um die der Minderheit eingeräumte Befugnis zur Klageerhe-

bung auszuüben. Zum besseren Schutz der Aktionärsminorität verbietet die Richtlinie die Festlegung eines größeren Prozentsatzes als 5 v. H. Für Gesellschaften, die bestimmte Grenzen überschreiten, genügt jedoch die Festlegung entsprechend einem Prozentsatz des gezeichneten Kapitals nicht. Deshalb ist es ohne Rücksicht auf das Gesellschaftskapital möglich, daß auch Aktionäre, die Aktien zu einem Nennbetrag oder Rechnungswert besitzen, der wenigstens 100 000 Rechnungseinheiten entspricht, den Ersatzanspruch der Gesellschaft gerichtlich geltend machen können. Die Richtlinie enthält jedoch nur Mindestschutzbestimmungen. Somit steht es den Mitgliedstaaten frei, die Befugnis auch einem einzigen Aktionär unabhängig von einer bestimmten Beteiligung am Gesellschaftskapital einzuräumen.

Artikel 17

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Umstände festgelegt, unter denen der Ersatzanspruch der Gesellschaft stets gerichtlich geltend gemacht werden muß. Es bedarf jedoch noch weiterer Garantien um diese Grundsätze wirksam zu gestalten. Zu diesem Zweck verbietet die Richtlinie, durch Gesetz, Satzung oder Vertrag die Erhebung der Klage von einer vorherigen Entscheidung der Hauptversammlung abhängig zu machen. Das ist vor allem wichtig für die in Artikel 16 vorgesehenen Rechte einer Minderheit der Aktionäre. Diese kann die Erhebung der Haftungsklage auslösen, ohne daß zuvor die Hauptversammlung angerufen werden müßte. Damit wären zumeist nur unnötiger Aufwand an Zeit und Kosten verbunden (Buchstabe a).

Ferner will die Richtlinie dafür sorgen, daß die Erhebung der Schadensersatzklage nicht von einer vorhergehenden gerichtlichen Entscheidung über die von den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane begangenen Unregelmäßigkeiten und der Ersetzung dieser Mitglieder abhängig gemacht wird (Buchstabe b).

Artikel 18

Die Richtlinie will die Möglichkeit eines Verzichts auf die gerichtliche Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Gesellschaft nicht ausschließen. Ein solcher Verzicht kann jedoch nur mit gewissen Garantien zugelassen werden, damit die Garantien für die gerichtliche Geltendmachung nicht illusorisch werden. So gilt es zu verhindern, daß bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung, wie die Billigung des Jahresabschlusses oder die Erteilung der Entlastung für das Geschäftsjahr, in dem die schädigende Handlung begangen wurde, dahin ausgelegt werden, daß darin bereits der Wille der Aktionäre zum Ausdruck käme, die für den Schaden verantwortlichen Mitglieder nicht mehr in Anspruch zu nehmen (Absatz 1).

Ferner zählt die Richtlinie eine Reihe von Mindestbedingungen für einen wirksamen Verzicht auf (Absatz 2). Dieser kann nur entnommen werden aus einer ausdrücklichen Entscheidung der Hauptversammlung, deren Gegenstand auf der Tagesordnung

stand und sich auf bereits begangene Handlungen erstreckte, von denen ebenso wie den daraus folgenden schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft die Aktionäre sich ein genaues Bild machen konnten.

Ferner muß der in Artikel 16 definierten Minderheit von Aktionären gestattet werden, sich dem Verzicht ohne Rücksicht auf den Beschluß der Hauptversammlung zu widersetzen; dafür ist erforderlich, daß die Minderheit entweder gegen die Entscheidung gestimmt oder Widerspruch zur Niederschrift erhoben hat.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auch auf Vergleiche anzuwenden, die zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied eines Gesellschaftsorgans, gegen das sich der Ersatzanspruch richtet, geschlossen werden (Absatz 3).

Artikel 19

Es wäre nicht angemessen, Gläubigern der Gesellschaft die Befriedigung ihrer Forderungen zu versagen, weil die Gesellschaft die Haftungsklage gegen die Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans nicht erhebt (Absatz 1). Dieses Problem ist allerdings gelöst für Konkurs- und Vergleichsverfahren, in denen regelmäßig der Verwalter die Schuldner des Gemeinschuldners verklagen kann. Außerhalb dieser Verfahren bedürfen die Gläubiger anderer Garantien. Deshalb räumt die Richtlinie nach dem Vorbild der Mehrzahl der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten dem Gläubiger die Befugnis ein, den Ersatzanspruch der Gesellschaft gerichtlich geltend zu machen. Die Befugnis wird jedoch nicht, wie es einige nationale Rechte vorsehen, auf Fälle beschränkt, in denen ein Mitglied der Gesellschaftsorgane schwere Pflichtverletzungen begangen hat. Im übrigen muß die Gesellschaft daran gehindert werden, das Recht des Gläubigers dadurch zu vereiteln, daß sie auf die gerichtliche Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs verzichtet oder darüber einen Vergleich schließt. Ein solcher Rechtsakt kann dem Gläubiger nicht entgegengesetzt werden (Absatz 2).

Artikel 20

Die Vorschriften der Artikel 14 bis 19 dieser Richtlinie befassen sich ausschließlich mit der gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft. Durch Handlungen von Mitgliedern des Leitungs- oder Aufsichtsorgans können aber unmittelbar auch persönliche Interessen von Aktionären oder Dritten verletzt werden. Hinsichtlich der Aktionäre unterscheiden sich diese Schäden von denen, welche infolge der Wertminderung ihrer Beteiligung alle Aktionäre durch Schäden der Gesellschaft erleiden. Die Richtlinie erreicht einen wirksamen und gleichwertigen Schutz dadurch, daß sie auf die persönlichen Klagen die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Haftung und der Umkehr der Beweislast anwendet. Ebensowenig darf auch diese Klage durch eine Entscheidung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsorgans ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen lassen die nationalen Vorschriften unberührt, nach denen auf jeden Fall die Gesellschaft für die Handlungen ihrer Organe haftet.

Artikel 21

Die Strenge der Haftungsvorschriften für die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans wird in den meisten Rechtsordnungen durch im Vergleich zum allgemeinen Zivilrecht kürzere Verjährungsfristen ausgeglichen. Indessen muß verhindert werden, daß Mitgliedstaaten zu kurze Verjährungsfristen festlegen. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie eine Mindestfrist von drei Jahren vor.

Die Regelung gilt sowohl für die Klage der Gesellschaft als auch für die persönliche Klage der Aktionäre und Dritter.

KAPITEL III

Hauptversammlung

Für eine Reihe von wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft ist stets eine Entscheidung der Hauptversammlung erforderlich. Als Beispiel dafür genügt es auf die Artikel 9, 16, 22, 24, 25, 27, 31, 32 und 33 des Vorschlages der 2. Richtlinie sowie auf die Artikel 4, 19, 20 und 21 des Vorschlages der 3. Richtlinie zu verweisen.

Auch in der vorliegenden Richtlinie sind weitere Vorschriften über die Zuständigkeit der Hauptversammlung enthalten (Artikel 4, 13, 15, 18, 37, 39, 48, 50 und 61). Die Vorschriften des Kapitels III haben indessen nicht den Zweck, bestimmte Rechtsgeschäfte der Entscheidung aller Aktionäre vorzubehalten, sondern diese in der Ausübung ihrer Rechte innerhalb der Hauptversammlung sowie gegenüber bestimmten Beschlüssen dieser Versammlungen zu schützen.

Artikel 22

Den Gesetzen aller Mitgliedstaaten ist gemeinsam, daß die Hauptversammlung mindestens einmal im Jahr zusammentreten muß (Absatz 1). Das ist schon für die jährliche Rechnungslegung unerlässlich. Angesichts der zahlreichen Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Hauptversammlung bedürfen, muß entsprechend den Bedürfnissen der Geschäftsführung die Hauptversammlung jederzeit einberufen werden können. Deshalb ist es notwendig, zumindest dem Leitungsorgan ein unbeschränktes Einberufungsrecht zu geben, das weder durch Gesetz noch durch Satzung abbedungen werden darf (Absatz 2).

Ist diese Mindestgarantie gewährleistet, so steht es im übrigen den Gesetzen der Mitgliedstaaten frei, das Recht zur Einberufung durch Gesetz oder Satzung beliebigen anderen Personen einzuräumen, wie z. B. dem Aufsichtsorgan, den mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen oder den Liquidatoren.

Artikel 23

Die in Artikel 16 bestimmte Minderheit der Aktionäre, welche die Schadensersatzklage gegen Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans erheben oder den Verzicht hierauf verhindern können, müssen ebenso die Möglichkeit haben, die Einberufung der Hauptversammlung zu beantragen (Absatz 1).

Jedoch muß unterbunden werden, daß die Aktionäre diese Befugnis mißbrauchen. Die Entscheidung darüber kann jedoch nicht den Organen der Gesellschaft anvertraut werden; die Aktionäre müssen vielmehr einen Monat nach ihrem bei der Gesellschaft gestellten Antrag das Gericht anrufen können. Es ist im übrigen Sache der Mitgliedstaaten, das gerichtliche Verfahren zu organisieren und dabei insbesondere die Einzelheiten der Einberufung gemäß der gerichtlichen Entscheidung zu regeln (Absatz 2).

Artikel 24

Die Einberufung zur Hauptversammlung muß derart erfolgen, daß davon auch alle Aktionäre Kenntnis nehmen können. Für den Fall, daß eine Gesellschaft nur Namensaktien ausgegeben hat, wobei Name und Anschrift sämtlicher Aktionäre aus dem Register der Gesellschaft ersichtlich sind, gestattet die Richtlinie, daß die Einberufung zur Hauptversammlung jedem Aktionär durch eingeschriebenen Brief zugesandt wird. Für alle anderen Fälle wird die öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatt vorgeschrieben, das nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmt worden ist und in dem alle Angaben der Gesellschaft veröffentlicht werden (Absatz 1).

Diese Bekanntmachung muß mindestens einmal erfolgen; die nationalen Vorschriften können jedoch sowohl eine mehrmalige Veröffentlichung als auch neben der in dem bezeichneten Amtsblatt weitere Veröffentlichungen in anderen Publikationsorganen, wie z. B. Tageszeitungen, vorschreiben.

Die Richtlinie legt den Mindestinhalt der Einberufung fest (Absatz 2). Die im Absatz 2 Buchstabe a und b veranlagten Angaben bedürfen keiner weiteren Begründung. Für den Aktionär ist es wichtig zu wissen, ob er zu einer ordentlichen, außerordentlichen oder gesonderten Hauptversammlung eingeladen wird; denn je nach der Natur der Versammlung können verschiedene Vorschriften für die Beschlußfähigkeit oder die für einen Beschluß erforderlichen Mehrheiten gelten (Buchstabe c). Macht die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten abhängig, so sind auch diese anzugeben (Buchstabe d). Wenn die Satzung Beschränkungen hinsichtlich der Auswahl der Vertretung von Aktionären festlegt, müssen diese gleichfalls aus der Einberufung hervorgehen (Buchstabe e). Stets sind die Tagesordnung (Buchstabe f) und die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung (Buchstabe g) mitzuteilen, und zwar derart abgefaßt, daß ihr Inhalt und ihre Trag-

weite ohne Bezugnahme auf andere Unterlagen klar verständlich sind.

Alle Rechtsordnungen verlangen die Einhaltung einer Frist zwischen dem Tag der Einberufung und dem der Hauptversammlung. Diese Fristen sind je nach Mitgliedstaat verschieden lang; sie reichen von 5 Tagen bis zu einem Monat.

Eine gemeinschaftliche Lösung kann nicht in einem Kompromiß zwischen den genannten Fristen gefunden werden. Die Aktionäre müssen ausreichend Zeit haben, sich auf ihr persönliches Erscheinen in der Hauptversammlung einzurichten oder für ihre Vertretung zu sorgen. Dabei ist auf die ständig steigende Zahl der Aktionäre Rücksicht zu nehmen, die außerhalb des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ansässig sind, und die durch zu kurze Fristen daran gehindert würden, der Einberufung Folge zu leisten. Ferner können die Regelungen der Richtlinie für die Vertretung der Aktionäre (Artikel 28) sowie für die Ergänzung der Tagesordnung durch die Minderheit (Artikel 25) nur dann funktionieren, wenn ausreichend lange Fristen vorgesehen werden.

Aus diesen Gründen legt die Richtlinie eine Mindestfrist von einem Monat fest.

Für die Gesellschaften, die ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben, wird jedoch eine Ausnahme gemacht. Wird die Einberufung jedem Aktionär persönlich durch eingeschriebenen Brief zugesandt, so kann dies noch bis zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung geschehen.

Die erwähnten Fristen brauchen nur zwischen dem Tage der ersten Veröffentlichung oder des ersten eingeschriebenen Briefs und dem Tage der ersten Hauptversammlung beachtet zu werden. Für die Wiederholung der Einberufung oder weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung können also die Mitgliedstaaten abweichende Fristen festlegen (Absatz 3).

Artikel 25

Dieselbe Minderheit, der die Befugnis eingeräumt ist, die Hauptversammlung einzuberufen, muß auch für eine bereits einberufene Hauptversammlung die Aufnahme eines oder mehrerer weiterer Gegenstände in die Tagesordnung erwirken können. Dabei ist es auch möglich, daß verschiedene Minderheiten verschiedene Änderungen der Tagesordnung herbeiführen. Angesichts der Frist von einem Monat für die Veröffentlichung der Einberufung können die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung nur bis zu 10 Tagen nach der Veröffentlichung gestellt werden, damit die Gesellschaft alle Aktionäre über die derart geänderte Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Versammlung und in derselben Form der Bekanntmachung wie die der Einberufung unterrichten kann.

Erfolgt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief spätestens bis zu 2 Wochen vor der Versammlung, so betragen die beiden erwähnten Fristen von 10 Tagen nur noch 5 Tage.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Förmlichkeiten, welche die Aktionäre für die Teilnahme an der Hauptversammlung erfüllen müssen. In der Praxis kommen vor allem drei Arten von Förmlichkeiten vor:

1. die Hinterlegung der Aktie bei einem Notar, einer Bank oder der Gesellschaft selbst;
2. die Mitteilung des Aktionärs über seine Teilnahme an der Versammlung und
3. die Eintragung von Namensaktien ins Register der Gesellschaft.

Abgesehen von diesen Förmlichkeiten verbietet die Richtlinie, die Teilnahme an der Hauptversammlung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. So dürfen zum Beispiel die Gesetze der Mitgliedstaaten nicht mehr den Besitz einer bestimmten Zahl von Aktien der Gesellschaft fordern oder den Zutritt eines Aktionärs zur Hauptversammlung verweigern, der seine Einlage noch nicht voll geleistet hat.

Die Richtlinie befaßt sich nur mit der Teilnahme der Aktionäre und überläßt es den Mitgliedstaaten zu bestimmen, welche weiteren Personengruppen gleichfalls an der Hauptversammlung teilnehmen können. Schließlich betrifft dieser Artikel nicht die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts, die Artikel 33 regelt.

Artikel 27

Häufig kann oder will der Aktionär nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, so insbesondere wenn sich sein Wohnsitz nicht in demselben Staat wie die Gesellschaft befindet. Deshalb ist in allen Mitgliedstaaten die Vertretung des Aktionärs durch einen Vertreter vorgesehen. Die vorliegende Richtlinie übernimmt dieses Vertretungsrecht und verbietet jede entgegenstehende Satzungsbestimmung (Absatz 1).

In bestimmten Gesellschaften kann es zweckmäßig sein, den Kreis der Personen, die mit einer Vertretung beauftragt werden können, zu beschränken. Derartige Beschränkungen müssen in der Satzung festgelegt werden. Der Aktionär muß sich jedoch stets durch einen anderen Aktionär vertreten lassen können (Absatz 2).

Um den Nachweis der Vertretung zu erleichtern, muß die Vollmacht stets schriftlich erteilt und der Gesellschaft ausgehändigt werden. Diese hat die Vollmacht zumindest 3 Jahre aufzubewahren, das heißt ebensolange wie die übrigen Unterlagen über die Versammlung, das Teilnehmerverzeichnis und die Niederschrift (Absatz 3).

Artikel 28

Die Bestimmungen des Artikels 27 reichen für diejenigen Fälle nicht aus, in denen die Gesellschaft oder andere Stellen, wie zum Beispiel Kreditinstitute oder Aktionärsvereinigungen, die Aktionäre um Er-

teilung einer Vollmacht ersuchen und darauf die Vertreter der Aktionäre bestellen.

Sicherlich steht es den Mitgliedstaaten frei, ob sie derartige Vertretungssysteme einführen. Die Aktionäre der verschiedenen Länder müssen jedoch gleichwertig geschützt werden. Deshalb sieht die Richtlinie für diese Form der Vertretung eine Reihe von zusätzlichen Bedingungen vor.

Zunächst darf der Aktionär nicht zu stark an den einmal gewählten Vertreter gebunden werden. Dazu muß die Vollmacht auf eine Hauptversammlung beschränkt werden; allerdings bleibt sie für eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung gültig (Absatz 1 Buchstabe a). Ferner ist die Vollmacht jederzeit widerruflich (Buchstabe b). Die Vertretungssysteme verfolgen den Zweck, eine möglichst zahlreiche Mitwirkung der Aktionäre durch ihre Vertreter sicherzustellen. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn man den betreffenden Stellen gestatten würde, um die Erteilung der Vollmacht nur einen Teil der Aktionäre zu ersuchen (Buchstabe c).

Diese Mobilisierung der Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sondern ihre Rechte durch einen Vertreter ausüben wollen, reicht jedoch nicht aus. Es muß auch gewährleistet sein, daß die Vertreter sie den Wünschen und Interessen ihrer Auftraggeber gemäß ausüben. Deshalb muß die Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht verbunden werden mit dem Ersuchen zur Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts sowie mit allen Angaben über die Tagesordnung und die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung. Trotz solcher Bestimmungen ist es jedoch in der Praxis regelmäßig so, daß die Aktionäre den Stellen, welche für ihre Vertretung sorgen, blindes Vertrauen schenken und die Erteilung von Weisungen vernachlässigen. Deshalb muß in der Aufforderung zur Vollmachtserteilung auch angegeben werden, wie der Vertreter das Stimmrecht ausüben wird, wenn er keine Weisungen erhält (Buchstabe d).

Der Vertreter ist für die Ausübung des Stimmrechts in jedem Fall entweder an die vom Vollmachtgeber erteilten Weisungen oder an die diesem gemachte Mitteilung gebunden (Buchstabe e). Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft die Einholung der Vollmacht besorgt. Der von der Gesellschaft bestellte Vertreter kann die Vertretung eines Aktionärs nicht ablehnen, der Weisung erteilt hat, gegen die Vorschläge der Gesellschaftsorgane zu stimmen. In der Tat vertritt er nicht die Gesellschaft, sondern den Aktionär. Dieser wäre sehr häufig auch gar nicht in der Lage, einen anderen zu finden, der ihn vertreten könnte.

Ausnahmsweise darf der Vertreter von der erteilten Weisung oder der gegebenen Mitteilung abweichen, sofern infolge von bis dahin nicht bekannten Umständen die Ausführung des Stimmrechts wie ursprünglich vorgesehen dazu führen könnte, den Vollmachtgeber zu schädigen (Buchstabe f). In diesen Fällen muß der Vertreter den Vollmachtgeber unverzüglich unterrichten und ihm alle Gründe mitteilen (Buchstabe g).

Artikel 29

Für jede Hauptversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen, um die Personalien der Teilnehmer sowie die Erfüllung der Voraussetzungen für das Quorum und die Mehrheit feststellen zu können. In dieses Verzeichnis sind Namen und Anschrift der anwesenden oder vertretenen Aktionäre aufzunehmen, denen gegebenenfalls die Angaben über deren Vertreter hinzugefügt werden. Schließlich müssen aus dem Verzeichnis noch die Angaben über die Zahl, die Gattung, den Nennbetrag oder den Rechnungswert der Aktien sowie das auf jeden anwesenden oder vertretenen Aktionär entfallende Stimmrecht hervorgehen.

Besondere Erwähnung verdient die Verpflichtung, stets Namen und Wohnort der vertretenen Aktionäre erscheinen zu lassen. Folglich können nationale Vorschriften, welche den Aktionären die Befugnis einräumen, ohne ihre Personalien anzugeben, durch Vertreter das Stimmrecht ausüben, nicht aufrechterhalten werden. Die Beseitigung des verdeckten Stimmrechts ist unbedingt notwendig, damit noch im Verlauf der Versammlung diejenigen Umstände festgestellt werden können, die diesen oder jenen Aktionär von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen (Artikel 34).

Die Richtlinie zwingt die Mitgliedstaaten nicht, für das Teilnehmerverzeichnis die öffentliche Beurkundung vorzuschreiben. Wenn allerdings die Gesellschaft keinen Notar hinzuzieht, so ist sie selbst für das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit des Teilnehmerverzeichnisses voll verantwortlich.

Diese Unterlage ist in erster Linie zur Unterrichtung der Teilnehmer bestimmt, die sie von Beginn der Versammlung an einsehen können. Ferner muß sie auch nach der Versammlung jedem Aktionär, gleichgültig ob er dort anwesend bzw. vertreten war oder nicht, zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist das Teilnehmerverzeichnis der Niederschrift beizufügen, die drei Jahre lang aufbewahrt werden muß (Artikel 41 Absatz 4).

Artikel 30

Für bestimmte von der Hauptversammlung zu fassende Beschlüsse geben allein die in der Einberufung enthaltenen Angaben den Aktionären keine ausreichende Information. Um diese Lücke zu füllen, sieht deshalb die Richtlinie vor, daß spätestens von der Absendung oder Veröffentlichung der Einberufung der betreffenden Versammlung ab jedem Aktionär bestimmte Unterlagen zur Verfügung stehen müssen. Es sind einmal die Unterlagen über den Jahresabschluß sowie den Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen gemäß den Bestimmungen des Vorschlages der 4. Richtlinie. Zum anderen müssen die Aktionäre den Wortlaut derjenigen Verträge erhalten, für welche die Zustimmung der Hauptversammlung eingeholt wird.

Artikel 31

Es reicht nicht aus, den Aktionären lediglich die Befugnis einzuräumen, innerhalb der Hauptversamm-

lung Fragen an die Verwaltung der Gesellschaft zu stellen. Diese muß auch verpflichtet werden, die erbetene Auskunft zu erteilen.

Allerdings kann die Verpflichtung nur mit bestimmten Einschränkungen gelten. So brauchen Auskünfte nur erteilt zu werden über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist (Absatz 1). Dabei regelt die Richtlinie nicht die Frage, ob sich das Auskunftsrecht auch auf Angelegenheiten eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens erstreckt, ein Problem, das erst bei der Koordinierung des Konzernrechts gelöst werden kann.

Ferner kann die Erteilung der erbetenen Auskunft verweigert werden, wenn dadurch die Gesellschaft Schaden erlitte oder wenn dies mit einer Geheimhaltungspflicht in Widerspruch stünde (Absatz 3).

Von diesen Beschränkungen der Auskunftspflicht abgesehen, dürfen die Mitgliedstaaten keine weiteren Verweigerungsgründe vorsehen, z. B. hinsichtlich der Höhe bestimmter Steuern oder des Unterschieds zwischen Bilanz- und Realwert eines Postens usw.

Für die Erteilung der Auskunft ist das Leitungsorgan zuständig (Absatz 2). Jedoch können die Mitgliedstaaten dazu weitere Personen, wie z. B. das Aufsichtsorgan oder die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen verpflichten.

In der Praxis sind Leitungsorgan und Aktionäre häufig nicht darüber einig, ob eine erbetene Auskunft erteilt werden muß oder nicht. Die Befugnis darüber zu entscheiden, kann nicht der Hauptversammlung eingeräumt werden. Das würde keine objektive Entscheidung gewährleisten.

Deshalb muß einer gerichtlichen Instanz die Befugnis eingeräumt werden, über die Berechtigung der Auskunftsverweigerung zu entscheiden.

Durch das Urteil des Gerichts wird gleichzeitig die Frage der Nichtigkeit oder Nichtigerklärung des Beschlusses einer Hauptversammlung entschieden, auf der das Auskunftsrecht verletzt worden ist (Artikel 42 Buchstabe d).

Artikel 32

Entsprechend einem allen Rechtsordnungen gemeinsamen Grundsatz ist es der Hauptversammlung untersagt, über einen Gegenstand zu beschließen, der nicht gemäß Artikel 24 Absatz 2 oder 25 Absatz 3 mitgeteilt oder bekanntgemacht worden ist.

Dieser Grundsatz braucht jedoch nicht beachtet zu werden, wenn auf der Versammlung alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch zur Niederschrift eingelegt wird (Absatz 2).

Ferner können nach Wahl des einzelstaatlichen Gesetzgebers drei Arten von Beschlüssen gefaßt werden, ohne daß deren Gegenstand auf der Tagesordnung stehen müßte (Absatz 3).

Gegen die unter Verletzung der Vorschrift des Absatzes 1 ergangenen Beschlüsse kann stets die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Nichtigerklärung erhoben werden (Artikel 42 Buchstabe b).

Artikel 33

Der Umfang des Stimmrechts des Aktionärs muß dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital entsprechen (Absatz 1). Die Richtlinie will indessen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, von diesem Grundsatz einige Ausnahmen zuzulassen.

Die erste von der Richtlinie anerkannte Ausnahme betrifft die sogenannten Vorzugsaktien, mit deren Hilfe die Gesellschaften besonderen Finanzierungsbedürfnissen Rechnung tragen. Allerdings muß die in dem Ausschluß oder der Beschränkung des Stimmrechts liegende Benachteiligung gegenüber anderen Aktionären durch besondere Vorteile, z. B. bei der Verteilung des Jahresüberschusses oder des Gesellschaftsvermögens im Fall der Liquidation, ausgeglichen werden (Absatz 2 Buchstabe a).

Zweitens bleiben die nationalen Bestimmungen aufrechterhalten, welche die Zahl der Stimmen begrenzen, die auf Aktien desselben Aktionärs entfallen. Eine solche Maßnahme muß jedoch die Aktionäre insgesamt oder zumindest alle Aktionäre derselben Gattung betreffen (Absatz 2 Buchstabe b).

Die erwähnten Ausnahmen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Stimmrecht und Kapitalbeteiligung können stets nur durch die Satzung eingeführt werden. Im übrigen soll es keine weiteren Ausnahmen geben. So wird z. B. auch ausgeschlossen, voll eingezahlte Namensaktien mit doppeltem Stimmrecht für Aktionäre auszustatten, sobald diese die Aktien eine bestimmte Zeit lang im Besitz haben.

Bei der Gründung einer Gesellschaft braucht das gezeichnete Kapital noch nicht voll eingezahlt zu sein. Artikel 6 des Vorschlags der 2. Richtlinie schlägt für Geldeinlagen einen Mindestsatz von wenigstens 25 v. H. des gezeichneten Kapitals vor; die Einzahlung des Restbetrages geschieht nach und nach auf Aufforderung der Gesellschaft. Solange ein Aktionär den eingeforderten Betrag noch nicht geleistet hat, kann er auch kein Stimmrecht ausüben (Absatz 3).

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie es sich auf dem Umfang des Stimmrechts auswirkt, wenn mangels Anforderung durch die Gesellschaft die Einlagen auf die Aktien nur teilweise geleistet worden sind? — Entsprechend dem Vorbild der Rechtsordnung von 5 Mitgliedstaaten gestattet die Richtlinie für diesen Fall keine Abweichung vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn die Gesellschaft darf auf die Zahl der Stimmen eines Aktionärs keinen Einfluß nehmen.

Artikel 34

Besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär, muß dieser von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen werden. Die Richtlinie zählt vier Voraussetzungen auf, unter denen ein solcher Ausschluß vorzusehen ist.

So kann der Aktionär, der dem Leitungs- oder dem Aufsichtsorgan angehört, nicht über die Entlastung

abstimmen (Buchstabe a). Zwar hat die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung keine unmittelbare Folgen, wie z. B. die sofortige Abberufung der betreffenden Mitglieder oder den Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft. Dennoch darf die Entscheidung über die Entlastung nicht als eine bloße Formalität betrachtet werden; sie bleibt für die Hauptversammlung das wichtigste Mittel, ihr Vertrauen oder Mißtrauen in die Geschäftsführer der Gesellschaft auszusprechen.

Ferner darf kein Aktionär an der Abstimmung teilnehmen, wenn die Hauptversammlung über die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen diesen Aktionär oder über die Befreiung von dessen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft zu entscheiden hat (Buchstabe b und c).

Bestimmte Verträge, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Soweit solche Verträge mit einem Aktionär geschlossen werden sollen, muß dieser gleichfalls von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen werden (Buchstabe d).

Von den erwähnten Stimmrechtsverboten kann die Satzung weder Ausnahmen noch Abweichungen vorsehen. Diese Grundsätze müssen sogar dann beachtet werden, wo dies dazu führt, von der Abstimmung die Mehrheit der Aktionäre wegen ihres der Gesellschaft entgegenstehenden Interesses fernzuhalten und nur die nicht beteiligte Minderheit zuzulassen.

Die fraglichen Verbote treffen nicht nur die Aktionäre, sondern auch deren Vertreter. Schließlich gelten sie für alle Aktionäre ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder fremde Aktien ausgeübt wird.

Artikel 35

Die Vorschriften über die Stimmrechtsbindungsverträge sind in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sehr verschieden. Die Richtlinie beschränkt sich auf Mindestbestimmungen, mit denen die größten Mißstände bekämpft werden sollen. Zu diesem Zweck legt sie die Bedingungen fest, die solche Verträge stets nichtig machen.

Als erstes sind solche Verträge nichtig, durch die sich ein Aktionär verpflichtet, nach Weisung der Gesellschaft zu stimmen (Buchstabe a). Ebensowenig können die Aktionäre die Verpflichtung eingehen, stets gemäß den Vorschlägen der Gesellschaftsorgane zu stimmen; das würde der Hauptversammlung ihre Kontrollfunktion nehmen (Buchstabe b).

Dagegen können Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechts, die zwischen den Aktionären oder zwischen Aktionären und Dritten getroffen werden, nicht schlechthin untersagt werden; solche Absprachen können nämlich insbesondere als Bestandteil eines Konsortialvertrages durchaus ihre Berechtigung haben. Der Stimmenkauf gegen Gewährung besonderer Vorteile ist dagegen stets untersagt (Buchstabe c).

Es ist daran zu erinnern, daß mit der Festlegung der Nichtigkeit bestimmter Stimmbindungsverträge die Richtlinie nichts über die Wirkungen von Stimmen besagt, die nichtigen Verträgen gemäß abgegeben werden.

Artikel 36

Die Vorschrift definiert die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderliche Mehrheit. Es ist die absolute Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Aktionäre (Absatz 1). Folglich können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Hälfte zuzüglich einer der genannten Personen gefaßt werden. Davon gibt es nur eine Ausnahme für Bestellungen (Absatz 2). Diese bedürfen nur der relativen Mehrheit. Das erlaubt unter anderem auch Formen der Bestellung, welche eine Vertretung von Minderheiten gewährleisten.

Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, für bestimmte Beschlüsse größere Mehrheiten zu fordern. So ist es bereits vorgesehen für die Kapitalerhöhung und -herabsetzung (Artikel 22 und 27 des Vorschlags der 2. Richtlinie), die Fusion (Artikel 4 des Vorschlags der 3. Richtlinie) und die Satzungsänderung (Artikel 39 dieser Richtlinie).

Auch kann durch die Satzung für alle oder bestimmte Beschlüsse eine größere Mehrheit festgelegt werden.

Artikel 37

Ziel der Vorschrift ist es, für jede Satzungsänderung die Zuständigkeit der Hauptversammlung sicherzustellen (Absatz 1). Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen nur für drei eng begrenzte Fälle vorgesehen (Absatz 2).

Sofern die Hauptversammlung die Befugnis zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte auf das Leitungsorgan übertragen hat, deren Ausführung eine Satzungsänderung nach sich zieht, muß das Leitungsorgan auch ermächtigt werden können, diese Satzungsänderung vorzunehmen (Buchstabe a). Zum Beispiel kann die Ermächtigung zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einer bestimmten Grenze (vgl. Artikel 22 Absatz 2 des Vorschlags der 2. Richtlinie) auch die Befugnis einschließen, den in der Satzung festgelegten Betrag des gezeichneten Kapitals entsprechend abzuändern. Dasselbe gilt für den Fall des Umtausches von Wandelschuldverschreibungen.

Ferner kann die Befugnis zur Satzungsänderung dem Leitungsorgan auch insoweit eingeräumt werden, als die Änderung auf Verlangen einer Verwaltungsbehörde zurückgeht, von deren Zustimmung nach dem anwendbaren Recht die Wirksamkeit der Satzungsänderung abhängt (Buchstabe b).

Angesichts des Umfangs der auf diesem Gebiet noch zu verwirklichenden Koordinierung ist mit häufigen Änderungen des Gesellschaftsrechts zu rechnen. Soweit diese künftigen Reformen zwingend zu Satzungsänderungen für alle Gesellschaften führen, wäre es nicht zweckmäßig, für die Durchführung die-

ser Maßnahmen stets eine Entscheidung der Hauptversammlung zu verlangen (Buchstabe c).

Artikel 38

Die in der Einberufung zur Hauptversammlung gemäß Artikel 24 Absatz 2 zu machenden Angaben reichen zu einer vollständigen Unterrichtung der Aktionäre nicht aus, wenn diese über eine Satzungsänderung beschließen sollen. In diesem Fall muß die Einberufung zusätzlich den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung wiedergeben.

Artikel 39

Nach dem Vorbild der Rechtsordnungen von fünf Mitgliedstaaten legt die Richtlinie für Beschlüsse der Hauptversammlung über eine Satzungsänderung eine qualifizierte Mehrheit fest. Diese darf nicht niedriger als zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals betragen (Absatz 1).

Mit einer solchen Gemeinschaftsregelung sind jene nationalen Vorschriften nicht vereinbar, die allgemein oder nur für bestimmte Arten von Beschlüssen, zum Beispiel für Kapitalerhöhungen, geringere Mehrheiten gestatten. Dagegen ist es erlaubt, durch Gesetz oder Satzung strengere Anforderungen festzulegen, die wiederum je nach der Art der Satzungsänderung unterschiedlich sein können. Auch läßt die Richtlinie solche Bestimmungen unberührt, die für bestimmte Beschlüsse von großer Tragweite die Zustimmung aller Aktionäre fordern.

Für den Fall, daß die vorgeschriebene Mehrheit auf der ersten Versammlung nicht erreicht wird, sehen einige Rechtsordnungen die Einberufung einer zweiten Hauptversammlung vor, auf welcher der Beschluß mit einer geringeren Mehrheit gefaßt werden kann. Die Richtlinie läßt dieses System zweier aufeinander folgender Hauptversammlungen mit derselben Tagesordnung unberührt. Jedoch muß die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln stets beachtet werden, gleichgültig auf welcher Hauptversammlung die Beschlußfassung erfolgt. Von diesem Grundsatz allerdings eine Ausnahme erforderlich.

Bestimmte Rechtsordnungen legen neben der Mehrheit für die Beschlußfassung ein Quorum fest, das für die zweite Versammlung geringer als für die erste ist. Wenn indessen nach dem anwendbaren Recht die Entscheidung stets nur in Anwesenheit der Hälfte aller Aktionäre getroffen werden kann, wäre es übertrieben darauf zu bestehen, daß außerdem noch wenigstens zwei Drittel der Teilnehmer sich für die vorgeschlagene Änderung aussprechen. Unter diesen Umständen ist die in Artikel 36 vorgesehene absolute Mehrheit ausreichend (Absatz 2).

Die Richtlinie folgt nicht dem Beispiel einiger nationaler Rechte, welche für die Niederschrift über die betreffenden Beschlüsse die öffentliche Beurkundung verlangen. In diesem Zusammenhang ist jedoch an die Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 zu erinnern. Sie schreibt die Offenlegung jeder Satzungsänderung vor. Schließlich hindert die Richtlinie keinen Mitgliedstaat daran, die Eintragung einer Sat-

zungsänderung im Register von der Prüfung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde abhängig zu machen.

In der Aktiengesellschaft beschränkt sich die Verpflichtung der Aktionäre auf die Leistung der Einlage. Aus diesem Grundsatz folgt, daß zusätzliche Verpflichtungen für die Aktionäre nicht einfach mit derselben Mehrheit wie eine Satzungsänderung beschlossen werden können. Es bedarf dazu stets der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre (Absatz 3).

Artikel 40

Es bedarf zusätzlicher Regeln für den Fall, daß die Gesellschaft verschiedene Arten von Aktien ausgegeben hat. Sofern die beabsichtigten Maßnahmen auch das Verhältnis dieser Wertpapiere zueinander verändern, genügt nicht ein Beschluß der Hauptversammlung; es muß vielmehr auch eine getrennte Abstimmung wenigstens für Inhaber derjenigen Gattung von Aktien stattfinden, welche durch die fragliche Entscheidung benachteiligt wird (vgl. Artikel 22 Absatz 3 des Vorschlags der zweiten Richtlinie). Auch für diese Abstimmung gelten selbstverständlich die durch Artikel 39 vorgeschriebenen Mehrheiten.

Artikel 41

Über jede Hauptversammlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden (Absatz 1). Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen zu bestimmen, ob für die Niederschrift die öffentliche Beurkundung verlangt wird. Dagegen legt die Richtlinie die Angaben zwingend fest, die in der Niederschrift mindestens enthalten sein müssen (Absatz 2).

Das sind zunächst Ort und Tag der Versammlung sowie der Gegenstand der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen. Hat ein Aktionär einer Beschlußfassung widersprochen, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Das ist vor allem wichtig für die Erhebung der Klage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit nach den Bestimmungen des Artikels 43 Buchstabe b).

Der Niederschrift sind beizufügen das Teilnehmerverzeichnis (Artikel 29) und die Belege über die Einberufung der Hauptversammlung, d. h. Abschriften der Bekanntmachung oder des eingeschriebenen Briefes gemäß Artikel 24.

Die Niederschrift ist in erster Linie für die Aktionäre bestimmt. Deshalb erscheint es nicht notwendig, ihre Hinterlegung beim Register der Gesellschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 vorzuschreiben. Es ist aber daran zu erinnern, daß für bestimmte Arten von Beschlüssen der Hauptversammlung, an denen auch Dritte interessiert sind, bereits nach Artikel 2 der genannten Richtlinie eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Weitere Verpflichtungen dieser Art sind vorgesehen in den Vorschlägen einer zweiten und dritten Richtlinie, zum Beispiel für Beschlüsse über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung oder die Fusion.

Artikel 42

Die Aktionäre müssen gegen Verletzungen der dieser Richtlinie entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und den Verlauf der Hauptversammlung geschützt werden. Das gilt vor allem für solche Verstöße, welche die getroffenen Entscheidungen beeinflussen konnten.

In den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten finden sich zwei Arten von Sanktionen: die Nichtigkeit und die Vernichtbarkeit. Die erste bedeutet die Unwirksamkeit des Beschlusses von Anfang an, während bei der zweiten der Beschluß so lange als wirksam behandelt wird, bis er durch ein Gericht für nichtig erklärt worden ist. Die Richtlinie verzichtet darauf, die Frage übereinstimmend zu regeln, welche Verstöße mit der einen oder anderen Sanktion belegt werden müssen. Für den gleichwertigen Schutz der Aktionäre genügt es, diejenigen Verstöße zu definieren, die stets entweder zur Nichtigkeit oder zur Vernichtbarkeit eines Beschlusses führen. Allerdings betreffen die Fälle, welche die Richtlinie aufzählt, nur die Mißachtung der von dieser Gemeinschaftsregelung aufgestellten Grundsätze. Mit anderen Worten, die Mitgliedstaaten sind frei, auch Verstöße anderer Art, zum Beispiel gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre, gegen Treu und Glauben, gegen die guten Sitten oder gegen den Mißbrauch durch die Mehrheit, mit derselben Sanktion zu belegen.

In erster Linie erfaßt die Richtlinie Verstöße hinsichtlich Form und Frist der Einberufung zur Hauptversammlung (Artikel 42 Buchstabe a und 24 Absatz 1 und 3). Was allerdings den Mindestinhalt der Einberufung angeht (Artikel 24 Absatz 2), so zieht nur das Fehlen der Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Förmlichkeiten für Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit aller Beschlüsse nach sich, die auf einer solchen Versammlung gefaßt werden.

Dieselben Rechtswirkungen treten ein bei einer Verletzung des Rechtes eines jeden Aktionärs, der die Förmlichkeiten erfüllt hat, an der Hauptversammlung teilzunehmen (Artikel 42 Buchstabe c).

Außerdem ist ein Beschluß der Hauptversammlung nichtig oder vernichtbar, wenn dessen Gegenstand in der Einberufung (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe f) oder gelegentlich der Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag einer Minderheit von Aktionären (Artikel 25 Absatz 3) nicht bekanntgemacht oder mitgeteilt worden ist. Ausgenommen sind davon allerdings die in Artikel 32 Absatz 2 und 3 genannten Fälle, die ausnahmsweise eine Beschlußfassung über Gegenstände erlauben, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Artikel 42 Buchstabe b).

Den Aktionären, die über die Rechnungslegung oder die Zustimmung zu bestimmten Verträgen zu beschließen haben, müssen zusätzliche schriftliche Informationen gegeben werden (Artikel 30). Außerdem hat in jeder Hauptversammlung der Aktionär ein Auskunftsrecht (Artikel 31). Die Verletzung dieser beiden Bestimmungen macht die Beschlüsse nichtig oder vernichtbar, sofern ihr Gegenstand sich auf den der verweigerten Unterlage oder Auskunft bezieht (Artikel 42 Buchstabe d).

Ferner ist die Verletzung der Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts geregelt. Zum Beispiel lassen sich hier die Fälle erwähnen, in denen ein Aktionär mit mehr Stimmen sich an der Abstimmung beteiligt hat, als dem auf ihn entfallenden Kapitalanteil entsprach (Artikel 33) oder wo ein Aktionär sich an der Abstimmung beteiligte, obgleich er davon wegen eines Interessenkonfliktes ausgeschlossen war (Artikel 34). Unter den genannten Umständen muß jedoch stets ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem begangenen Verstoß und dem Ergebnis der Abstimmung bestehen (Artikel 42 Buchstabe e).

Schließlich kann ein Beschluß der Hauptversammlung immer dann angegriffen werden, wenn die entsprechend Artikel 36 oder 39 festgelegte Mehrheit nicht erreicht worden ist (Artikel 42 Buchstabe f).

Artikel 43

Die Vorschriften über die Gründe für die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit von Entscheidungen der Hauptversammlung sind durch Bestimmungen zu ergänzen, welche den Kreis der Personen festlegen, die eine solche Klage erheben können. In dieser Hinsicht bedarf es allerdings keiner völlig einheitlichen Regelung; die Aktionäre können gleichwertig auch durch Mindestvorschriften geschützt werden.

Hinsichtlich der Mängel der Einberufungen, die zur Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit führen, muß die Klage von allen jenen Aktionären erhoben werden können, die auf der Sitzung nicht anwesend oder nicht vertreten waren (Buchstabe a).

Im Fall der Verletzung des Grundsatzes, wonach der Gegenstand jeder Entscheidung auf der Tagesordnung gestanden haben muß, sind es nicht nur die abwesenden Aktionäre, sondern auch diejenigen, die anwesend oder vertreten waren und gleichzeitig gegen die Beschlußfassung Widerspruch erhoben haben, die den Rechtsbehelf einlegen können (Buchstabe b). Im Fall der Verletzung des Rechts auf Teilnahme an der Versammlung dagegen wird die Befugnis nur dem verletzten Aktionär eingeräumt (Buchstabe c). Dasselbe gilt für die Verweigerung von Unterlagen und Auskünften (Buchstabe d).

Bei den Verstößen gegen die Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechtes, die das Ergebnis der Abstimmung beeinflussen haben, muß eine Entscheidung gemacht werden: wurde der Aktionär von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen, so muß wenigstens ihm die Befugnis zustehen, sich an das Gericht zu wenden. Hat hingegen der Aktionär zu Unrecht an der Abstimmung teilgenommen, so kann die Klage von jedem anderen Aktionär erhoben werden (Buchstabe e). Ist schließlich für eine Entscheidung der Hauptversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, so können die Gerichte von allen Aktionären angerufen werden (Buchstabe f).

Artikel 44

Einerseits kann die Frage, ob eine Entscheidung der Hauptversammlung nichtig oder vernichtbar ist, nicht

zu lange in der Schwebe bleiben. Andererseits gilt es, die Aktionäre gegen die Festlegung zu kurzer Fristen zu schützen. Zum Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen sieht die Richtlinie einen Rahmen von drei Monaten bis zu einem Jahr vor, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die ihnen angemessen erscheinende Frist festlegen.

Es gilt zu beachten, daß diese Frist erst in dem Zeitpunkt beginnen kann zu laufen, von dem ab die Entscheidung der Hauptversammlung den Personen entgegengesetzt werden kann, welche die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit geltend machen. Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 für alle diejenigen Entscheidungen, für welche durch diese Gemeinschaftsregelung eine Pflicht zur Offenlegung besteht. Im übrigen hat Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags der dritten Richtlinie für die Nichtigkeit der Fusion ähnliche Bestimmungen vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten können für andere als die in den Artikeln 42 und 43 aufgeführten Gründe der Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit auch andere Fristen festlegen.

Artikel 45

Es liegt im Interesse der Aktionäre, daß anstelle eines Urteils über die Nichtigkeit des Beschlusses der Hauptversammlung dieser durch einen anderen Beschluß ersetzt wird, der dem Gesetz und der Satzung entspricht. Zu diesem Zweck schreibt die Richtlinie vor, daß das mit einer solchen Klage befaßte Gericht der Gesellschaft eine Frist muß einräumen können. Eine ähnliche Regelung ist bereits für den Fall der Auflösung wegen Unterschreitens der Zahl der Gesellschafter unter das gesetzliche Minimum (Artikel 5 des Vorschlags der zweiten Richtlinie) sowie für die Nichtigkeit der Fusion (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des Vorschlags der 3. Richtlinie) vorgesehen.

Artikel 46

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Urteil über die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung Dritten entgegengesetzt werden kann, läßt sich nur nach denselben Grundsätzen regeln, die auch auf Gerichtsentscheidungen über die Nichtigkeit der Gesellschaft Anwendung finden. Diese sind durch die Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 festgelegt. Im übrigen sind durch Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e des Vorschlags der dritten Richtlinie übereinstimmende Regeln für die Nichtigkeit der Fusion vorgesehen.

Artikel 47

Den Mitgliedstaaten steht es frei, für die Beschlußfassung der Inhaber von Aktien bestimmter Gattung entweder getrennte Abstimmungen innerhalb der Hauptversammlung oder gesonderte Versammlungen vorzusehen. Auf jeden Fall müssen für die letz-

teren dieselben Vorschriften gelten, die nach den Bestimmungen des Kapitels III dieser Richtlinie auf die Hauptversammlung Anwendung finden.

KAPITEL IV

Feststellung und Kontrolle des Jahresabschlusses

Artikel 48

Die Richtlinie läßt hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses den Gesetzen der Mitgliedstaaten die Wahl zwischen der ausschließlichen und der hilfsweisen Zuständigkeit der Hauptversammlung. Bei der letzteren sind zur Feststellung des Jahresabschlusses in erster Linie das Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan berufen, während die Hauptversammlung nur die Funktion eines Schiedsrichters zwischen beiden Organen hat. Die endgültige Entscheidung ist nur dann von der Hauptversammlung zu treffen, wenn entweder die beiden Organe es beantragen oder sie sich nicht haben einigen können.

Artikel 49

Ebenso wie schon jetzt in fünf Mitgliedstaaten vorgeschrieben, sieht auch die Richtlinie die Bildung einer gesetzlichen Rücklage vor. Die Beträge, welche in diese Rücklage einzustellen sind, müssen auf der Passivseite der Bilanz erscheinen (Artikel 8 des Vorschlags der vierten Richtlinie). Das wiederum steht in Zusammenhang mit dem Verbot, Gewinn an die Aktionäre auszuschütten, sobald das Reinvermögen einer Gesellschaft den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich dem der nicht verfügbaren Rücklagen unterschreitet (Artikel 12 des Vorschlags der zweiten Richtlinie).

Ziel der gesetzlichen Rücklage ist es, einen Teil des Jahresergebnisses ausschließlich für die Deckung möglicher zukünftiger Verluste der Gesellschaft zurückzubehalten. Dabei stellt die gesetzliche Rücklage eine größere Garantie als das gezeichnete Kapital dar, über das die Gesellschaft nach dem Verfahren über die Kapitalherabsetzung verfügen kann (siehe die Artikel 27—34 des Vorschlags der zweiten Richtlinie).

Um die den Gesellschaftern und Dritten gewährten Garantien gleichwertig zu gestalten, genügt es den Mindestumfang der gesetzlichen Rücklage festzulegen. Es sind dies wenigstens fünf vom Hundert des Jahresergebnisses, bis der Betrag zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreicht (Absatz 1).

Wie gesagt, handelt es sich um Mindestbestimmungen. Ein Mitgliedstaat könnte zum Beispiel die obere Grenze auf 20 vom Hundert des gezeichneten Kapitals festlegen.

Im übrigen genügt es nicht zu bestimmen, daß die in die gesetzliche Rücklage eingestellten Beträge ausschließlich für den Ausgleich von Verlusten bestimmt sind. Ferner darf auf die gesetzliche Rück-

lage erst dann zurückgegriffen werden, wenn dafür andere Rücklagen nicht zur Verfügung stehen. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob diese Rücklagen auf Grund einer Entscheidung der Hauptversammlung oder einer Satzungsbestimmung gebildet worden sind. Ebenso wenig kann es eine Rolle spielen, ob diese Rücklagen ursprünglich für andere Zwecke vorgesehen waren. Denn dem Verlustausgleich gebührt stets der Vorrang.

Indessen können diese Bestimmungen nur für diejenigen Mindestbeträge der gesetzlichen Rücklage gelten, welche die Richtlinie vorschreibt. Sofern nach dem Gesetz oder der Satzung höhere Beträge in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, können diese auch für andere Zwecke als den Verlustausgleich benutzt werden. Das entspricht im übrigen der Bestimmung des Artikels 26 des Vorschlags einer zweiten Richtlinie. Dieser gestattet bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Umwandlung von Rücklagen auch die Benutzung der gesetzlichen Rücklage, soweit diese 10 vom Hundert des gezeichneten Kapitals übersteigt.

Artikel 50

Was die Feststellung des Jahresabschlusses angeht, so läßt Artikel 48 den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen der ausschließlichen und der hilfsweisen Zuständigkeit der Hauptversammlung.

Anders ist die Lage für die Verwendung des Jahresergebnisses. Fünf Mitgliedstaaten sehen für diese Entscheidung die Zuständigkeit der Hauptversammlung vor, während der sechste Mitgliedstaat dem Leitungsorgan und dem Aufsichtsorgan kraft Gesetzes die Befugnis gibt, die Hälfte des Gewinns ohne Zustimmung der Aktionäre in freie Rücklagen einzustellen. Diese beiden Systeme können nicht als einander gleichwertig angesehen werden. Es erscheint unumgänglich, in der Gemeinschaft allgemein den Grundsatz einzuführen, daß das Jahresergebnis insgesamt zur Verfügung der Aktionäre steht.

Das will jedoch keineswegs heißen, daß die Gewinne stets ausgeschüttet werden müßten. Ganz im Gegenteil, in vielen Fällen wird sich die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen nicht bestreiten lassen. Es geht indessen nur darum, den Einfluß der Aktionäre darauf in vollem Umfang zu sichern.

Gewiß kann es für die Verwaltung wichtig sein zu wissen, in welchem Umfang sie künftig Rücklagen bilden darf. Zu diesem Zweck sieht Absatz 2 ausdrücklich vor, daß durch die Satzung eine derartige Befugnis dem Leitungsorgan übertragen werden kann. Immerhin dürfen Befugnisse der Hauptversammlung auf diese Weise nicht vollständig ausgehöhlt werden. Die Richtlinie gestattet deshalb auf Grund der Satzung nur die Einstellung von höchstens der Hälfte des Jahresergebnisses in Rücklagen. Das heißt über die andere Hälfte muß die Hauptversammlung stets frei entscheiden können.

Artikel 51

Alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sehen vor, daß der Jahresabschluß einer Gesellschaft durch

andere Personen als denen, welchen die Geschäftsführung obliegt, geprüft werden muß. Ein Teil der Mitgliedstaaten beschränkt jedoch die Befugnis dieser Personen auf die Abschlußprüfung, während ein anderer Teil ihnen darüber hinaus die laufende Kontrolle der Geschäftsführung anvertraut. Die Richtlinie braucht die Mitgliedstaaten nicht auf die Einführung des letzteren Systems zu verpflichten. Denn das dualistische System, das die Richtlinie vorschreibt, bringt es bereits mit sich, daß für jede Gesellschaft zur Beaufsichtigung des Leitungsorgans ein Aufsichtsorgan bestellt wird. Es besteht also kein zwingendes Bedürfnis, neben dem Aufsichtsorgan für gleichartige Funktionen noch andere Personen heranzuziehen.

Ein Grundsatz muß dagegen überall in der Gemeinschaft gelten: der Jahresabschluß bedarf stets der Prüfung durch andere Personen als den Mitgliedern des Aufsichtsorgans. Dabei braucht die Frage, ob diese Personen die Stellung eines Organs der Gesellschaft haben oder nicht, keineswegs einheitlich geregelt zu werden. Das gleiche gilt für die Zahl der Personen, die jeweils mit der Abschlußprüfung beauftragt werden können oder müssen.

Artikel 52

Mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft dürfen nur unabhängige Personen beauftragt werden. Diese müssen darüber hinaus die erforderliche Sachkunde besitzen. Näherer Vorschriften darüber können jedoch in dieser Richtlinie noch nicht getroffen werden. Es wird dazu eine besondere Regelung vorbereitet.

Artikel 53

Das Erfordernis der Unabhängigkeit macht es notwendig, daß selbstverständlich Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans von der Rechnungsprüfung ausgeschlossen sein müssen. Dasselbe muß weiterhin auch für alle Arbeitnehmer der Gesellschaft gelten, da diese den Weisungen des Leitungsorgans unterliegen (Absatz 1).

Die Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten halten es mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit für unvereinbar, daß Personen die Rechnungsprüfung durchführen, die für die Gesellschaft, ohne deren Arbeitnehmer zu sein, fortgesetzt gegen Entgelt tätig werden. In anderen Mitgliedstaaten ist es dagegen üblich und erlaubt, die Tätigkeit als Rechnungsprüfer mit einer Tätigkeit als Berater desselben Unternehmens zu verbinden. Diese unterschiedliche Rechtslage wird durch die Richtlinie nicht beseitigt. Es handelt sich bei dem vorliegenden Artikel nur um eine Mindestvorschrift. So steht es den Mitgliedstaaten frei, die Rechnungsprüfung auch solchen Personen zu untersagen, die Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der Personen sind, welche die Richtlinie ausdrücklich von der Rechnungsprüfung ausschließt. Ebenso können Mitgliedstaaten bestimmte Personen von der Rechnungsprüfung fernhalten, die zwar nicht für die zu prüfende Gesellschaft wohl aber für ein mit dieser verbundenes Unternehmen

tätig sind. In diesem Punkte kann eine Gemeinschaftsregelung erst zusammen mit einer Koordinierung des Konzernrechts erfolgen.

Das Verbot der Richtlinie, Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der Gesellschaft mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen, wäre völlig unzureichend, wenn es nur in dem Fall gelten würde, daß die genannten Tätigkeiten im Zeitpunkt der Bestellung als Rechnungsprüfer ausgeübt werden. Die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Tätigkeit bei der Bestellung noch nicht zu lange Zeit zurückliegt. Dann können insbesondere die betreffenden Personen als Mitglieder der beiden Organe oder als Arbeitnehmer an Vorgängen beteiligt gewesen sein, die den zu prüfenden Jahresabschluß berühren. Im Interesse der Rechtssicherheit bedarf es jedoch der Festlegung eines bestimmten Zeitraums. Dieser soll nach dem Vorbild der Gesetze verschiedener Mitgliedstaaten drei Jahre betragen (Absatz 1).

Die Mitgliedstaaten regeln die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Rechnungsprüfung statt durch natürliche Personen auch durch eine Gesellschaft vorgenommen werden kann. Wird eine Gesellschaft damit beauftragt, so ist zu bedenken, daß deren Unabhängigkeit durch zusätzliche Tatbestände beeinträchtigt werden kann. Das trifft dann zu, wenn zwischen den Gesellschaftern, der Verwaltung oder vertretungsberechtigten Personen der Prüfungsgesellschaft Beziehungen solcher Art zu der zu prüfenden Gesellschaft bestehen, daß diese Personen als solche die Rechnungsprüfung nicht vornehmen dürften. Dann muß dies auch der Prüfungsgesellschaft untersagt sein (Absatz 2).

Artikel 54

Ziel dieser Vorschrift ist es, die Unabhängigkeit der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen auch dadurch sicherzustellen, daß für eine Mindestdauer von drei Jahren nach Beendigung der Rechnungsprüfung ein Verbot ausgesprochen wird, für die geprüfte Gesellschaft tätig zu werden. Im übrigen ist die Vorschrift weitgehend derjenigen des Artikels 53 nachgebildet.

Artikel 55

Grundsätzlich entscheidet die Hauptversammlung darüber, welche Personen mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft beauftragt werden. Davon können die Gesetze der Mitgliedstaaten jedoch bei der Gründung der Gesellschaft abweichen und die Bestellung z. B. durch die Satzung, den Errichtungsakt oder eine andere Urkunde zulassen (Absatz 1).

Was geschieht, wenn die Hauptversammlung die rechtzeitige Bestellung unterläßt? — Auf keinen Fall kann mit der Entscheidung bis zum Zusammentritt der nächsten Hauptversammlung gewartet werden. Andererseits wäre es nicht angebracht, anstelle der Hauptversammlung das Aufsichts- oder das Leitungsorgan entscheiden zu lassen. So muß dem Gericht die Befugnis zur Bestellung gegeben werden. Es soll darüber auf Antrag eines Aktionärs oder des

Leitungs- oder des Aufsichtsorgans entscheiden. Die gleiche Regelung muß für den Fall gelten, daß die von der Hauptversammlung bestellten Personen ihren Auftrag nicht ausführen können (Absatz 2).

Bei der Bestellung durch die Hauptversammlung können Umstände nicht berücksichtigt worden sein, welche gegen die Unabhängigkeit oder die Sachkunde der betreffenden Personen sprechen. Deshalb soll jede Bestellung aus wichtigem Grund durch eine gerichtliche Entscheidung widerrufen werden können.

Indessen wäre es nicht gerechtfertigt, jedem einzelnen Aktionär die Befugnis einzuräumen, ein solches Verfahren einzuleiten. Das ist jedoch für eine Minderheit von Aktionären vorgesehen (Absatz 3). Diese Minderheit entspricht derjenigen, welche die gerichtliche Geltendmachung des Ersatzanspruches der Gesellschaft gegen Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans (Artikel 16) oder die Einberufung der Hauptversammlung (Artikel 23) oder die Ergänzung der Tagesordnung (Artikel 25) verlangen können. Im übrigen ist bis auf die vorgesehene Frist von zwei Wochen für die Stellung des Antrages die nähere Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens den Mitgliedstaaten überlassen.

Artikel 56

Einige Mitgliedstaaten beschränken die Dauer der Bestellung der Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen, auf ein Jahr; in anderen erfolgt die Bestellung stets für mehrere Jahre. Alle Rechtsordnungen stimmen allerdings darin überein, daß sie nach Ablauf der Amtsdauer eine erneute Bestellung zulassen. Es ist jedoch ein Unterschied, ob ein Prüfer damit rechnen muß, nach einmaliger Kontrolle des Jahresabschlusses diese Funktion zu verlieren oder ob ihm für mehrere Jahre diese Aufgabe nicht willkürlich entzogen werden kann. Die letztere Möglichkeit verleiht ihm eine größere Unabhängigkeit. Deshalb sieht die Richtlinie eine Mindestdauer von drei Jahren vor.

Andererseits ist es aber auch nicht ohne Gefahren, die Rechnungsprüfung einer Gesellschaft auf unbegrenzt lange Zeit in denselben Händen zu lassen. Es wird deshalb auch für die Bestellung eine Höchstgrenze von sechs Jahren eingeführt. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer muß also die Hauptversammlung stets einen erneuten Beschluß über die Bestellung fassen. Die einmal erfolgte Bestellung kann deshalb nicht einfach von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert werden, bis die Hauptversammlung etwas Gegenteiliges beschließt.

Artikel 57

Die Vergütung der für die Rechnungsprüfung bestellten Personen muß vor Beginn ihrer Tätigkeit und für die gesamte Amtsdauer festgelegt werden (Absatz 1). Das heißt nicht unbedingt, daß der Gesamtbetrag von vornherein ersichtlich sein müßte. Die Bezugnahme auf einen Tarif ist erlaubt. Dieser muß jedoch die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Höhe der Vergütung durch die Gesellschaft oder

den Prüfer ausschließen. Zur Vermeidung von Umgehungen dieses Grundsatzes wird es ferner untersagt, dem Prüfer für seine Tätigkeit eine weitere Vergütung zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Dagegen können ihm für Aufträge anderer Art auch gesonderte Vergütungen gezahlt werden (Absatz 2).

Artikel 58

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Buchführung sowie den Jahresabschluß und den Lagebericht entsprechend den Bestimmungen des Vorschlags einer vierten Richtlinie.

In erster Linie ist festzustellen, ob die genannten Dokumente dem Gesetz entsprechen. Soweit es das Gesetz gestattet, sind aber auch die Bestimmungen der Satzung zu beachten (Absatz 1).

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich auf dem Jahresabschluß zu vermerken (Absatz 2).

Artikel 59

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Prüfer ein umfassendes Auskunfts- und Prüfungsrecht. Dabei kann allerdings die Frage, ob diese Befugnisse auch gegenüber einem Unternehmen bestehen, das mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist, erst zusammen mit der Koordinierung des Konzernrechts geregelt werden.

Artikel 60

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird auf dem Jahresabschluß schriftlich bestätigt. Dieser Vermerk beschränkt sich indessen auf die bloße Feststellung, daß Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht Gesetz und Satzung entsprechen oder in welchen Punkten sie dies nicht tun. Dem Informationsbedürfnis der Aktionäre genügt jedoch der Bestätigungsvermerk nicht. Dafür ist der in diesem Artikel geregelte Prüfungsbericht bestimmt, dessen Offenlegung Artikel 44 des Vorschlags der 4. Richtlinie vorsieht.

Artikel 61

Ein Teil der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten läßt die Abberufung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres zu; der andere Teil gestattet dies nur aus wichtigem Grund. Zwar verringert sich die Bedeutung dieses Unterschieds dadurch, daß die Abberufung ohne wichtigen Grund im allgemeinen Ansprüche auf Schadensersatz auslöst. Der Prüfer muß jedoch weniger aus eigenem Interesse als aus dem der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft gegen eine willkürliche Entfernung aus seinem Amt geschützt werden. Deshalb läßt die Richtlinie seine Abberufung nur aus wichtigem Grund zu.

Artikel 62

Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen müssen ebenso strengen Haftungsregeln unterliegen wie die Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans der Gesellschaft. Damit sind insbesondere nationale Regelungen nicht vereinbar, welche bei fahrlässigen Pflichtverletzungen die Haftung der Höhe nach beschränken.

Artikel 63

Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung müssen zur Folge haben, daß der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann. Es bedarf dazu einer besonderen Vorschrift neben der allgemeinen Bestimmung des Artikels 42 über die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände ist insofern erschöpfend, als die Folge der Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit wegen Verletzung anderer Bestimmungen der Richtlinie über die Rechnungsprüfung nicht vorgesehen werden darf. Soweit dagegen die Mitgliedstaaten eine solche Sanktion wegen des Verstoßes gegen andere Normen in diesem Bereich vorsehen, können diese auch weiterhin beibehalten werden.